

# Betriebsräte-Zeitschrift



## für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Vereins in Stuttgart  
Erscheint alle 14 Tage \* Verantwortlich für die Redaktion: Robert Ditzmann

1. Jahrg.

Stuttgart, 15. April 1920

Nummer 1

### Inhaltsverzeichnis:

1. Geleitwort.
2. Werden und Aufgaben des Betriebsrats (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
3. Die nächsten Arbeiten der Betriebsräte (Rob. Ditzmann).
4. Kopf- und Handarbeiter im Betriebsrat (S. Aufhäuser, Berlin).
5. Die Normung und ihre Bedeutung für die deutsche Industrie (W. Hebel, Ing., Hamburg).
6. Die Preissteigerung in den letzten Monaten (Spektator).
7. Die Lohnfrage (Paul Lange, Berlin).
8. Die Unternehmer rüsten sich.
9. Betriebsrat und Volksgesundheit (Dr. med. A. Knack, Hamburg).
10. Etwas über die Tätigkeit der Hamburger Werstarbeiterräte.
11. Beiträge für Betriebsräte und Unternehmerorganisationen.

## Geleitwort.

### Kollegen und Kolleginnen!

Nach heftigen Kämpfen und Erschütterungen und trotz der entschiedensten Proteste aller Klassenbewußten Arbeitnehmer ist das Betriebsrätegesetz von der Nationalversammlung fast unverändert in der ihm von dem Ausschuß nach langer Kulissenarbeit gegebenen Form verabschiedet worden und inzwischen in Kraft getreten.

Der Gedanke der Räte, geboren aus dem zum Bewußtsein seiner Macht und seiner Rechte gelangten schaffenden Volke, von der Regierung nur mit Widerstreben und lediglich unter dem Druck des kämpfenden Proletariats schließlich in die Gesetzgebung aufgenommen, wird in diesem Gesetz sabotiert. Aber der

Rätegedanke ist zu tief in den Köpfen bereits verankert

als daß ihn rückständige Gesetzesparagrafen ertöten könnten. Geboren im ersten revolutionären Erwachen des deutschen schaffenden Volkes, geläutert durch die blutigen Erfahrungen der hinter uns liegenden Revolutionenkämpfe, getragen von dem historisch bedingten und notwendigen Streben der aufsteigenden Klasse der Hand- und Kopfarbeiter nach der Umwandlung der kapitalistischen Anarchie in eine sozialistische Planwirtschaft, wird er allen Widerständen zum Trotz seinen Vormarsch antreten. Nicht nur die gewählten Betriebsräte werden seine Träger sein, sondern hinter den Gewählten wird und muß ~~entgeschlossen~~ und solidarisch die gesamte Belegschaft des Betriebs, die

## vereinten Hand- und Kopfarbeiter

stehen. Dazu bedarf es in erster Linie des entschlossenen Kampfeswillens der Arbeiter und Angestellten, aber es bedarf in gleicher Weise eines geistigen Rüstzeuges, das die schärfste Waffe in den vor uns liegenden harten Kämpfen und ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird.

Diese geistigen Waffen soll die „Betriebsräte-Zeitschrift“

den Kollegen liefern. Sie hat sich ein weitreichendes Programm gesteckt, das über die bisherigen Aufgaben der gewerkschaftlichen Organisationen hinausgreift und neben der Erläuterung des Gesetzes in seiner Anwendung, neben allen einschlägigen Fragen des Arbeitsrechts, Tarifwesens, der Verwaltungslehre und Bilanzkunde belehrende Aufsätze bringen soll über die Technik der verschiedenen Produktionszweige, die technische und kaufmännische Organisation der modernen Betriebe, die Grundzüge der Statistik und schließlich allgemeine volkswirtschaftliche Belehrung in systematischer Folge erteilen.

Daneben wird sie das Gebiet der Wirtschaftsgeographie, die Kenntnis der Rohstoffquellen und Absatzgebiete und der internationalen Austauschbeziehungen zu vermitteln haben und im übrigen ein enger Austausch mit unseren ausländischen Bruderorganisationen über die auch in anderen Ländern bereits unternommenen ersten Schritte der Rätebewegung, wie ihrer revolutionären Praxis auf wirtschaftlichem Gebiete anzubahnen sein.

Durch unser neues Organ soll aber auch ein Verbindungsglied geschaffen werden zwischen unseren in allen Teilen Deutschlands in den Betriebsräten tätigen Kollegen und Kolleginnen, ein

## reger Erfahrungsaustausch

soll aufklärend und anspornend auf die Eroberung weiterer Rechte, auf die Sicherung neuer Machtpositionen wirken. Hierzu bedürfen wir freilich der regelmäßigen Mitarbeit der betreffenden Kollegen in den verschiedenen Verwaltungsstellen, denen soweit als möglich Raum zur präzisen Mitteilung ihrer gemachten Erfahrungen, der erworbenen Einblicke und Rechte gewährt werden soll. Wir fordern darum heute bereits die Kollegen auf, sich zu Mithelfern am Ausbau unseres neuen Organs zur Verfügung zu stellen!

Wie die Betriebsräte selbst, so stellt sich auch unsere neue Zeitschrift als neuer Mitspieler auf den Plan des proletarischen Befreiungskampfes, bei all seinen Arbeiten systematischer Aufklärung und Belehrung, bei aller Betonung der Notwendigkeit des Eingehens auf alle Spezialgebiete dennoch niemals aus dem Auge verlierend das Endziel unseres gemeinsamen Strebens:

die Überwindung der kapitalistischen Ausbeutungswirtschaft,  
die Errichtung der auf der Arbeit aller für alle beruhenden  
sozialistischen Planwirtschaft.

Wie die Aufgabe der Betriebsräte, so muß es auch die unserer neuen geistigen Waffe sein, diesen Gedanken nicht nur propagandistisch zu verbreiten, sondern ihm praktischer Wegbereiter zu werden. Dies hohe Ziel gibt uns frohen Mut zum neuen Werk!

# Werden und Aufgaben des Betriebsrats

(Long Sender, Frankfurt a. M.)

In dem hin- und herwogenden Kampf um die Räte spiegelt sich der Inhalt, die ganze tragische Entwicklung der deutschen proletarischen Revolution wieder. Entstanden waren die ersten Räte in Deutschland in jenen Novembertagen des Jahres 1918, ohne jede Parole von oben, sondern lediglich aus dem gesunden, spontanen Instinkt der Massen heraus, die angesichts des beispiellosen Bankrotts des alten Systems, des niedergeschlagenen preußisch-deutschen Militarismus die Macht ergriffen. Hatten manche Führer die tiefe Wahrheit des Wortes, daß die Arbeiterchaft sich nur durch die alleinige, eigene Kraft befreien kann, entweder nie in seiner vollen Bedeutung erfasst oder aber längst wieder vergessen, so war doch das proletarische Klassenbewußtsein noch stark genug in den Massen vorhanden, um sie in jenen Tagen zur Schaffung reiner Klassenvertretungen im ganzen Lande zu veranlassen.

Aber in dieser Bewegung erkennen wir gleichzeitig, daß der Instinkt allein wohl zur Ergreifung eines ersten Schrittes, niemals aber zur Durchführung eines ganzen Umwälzungsprozesses genügt. Dazu ist weiterhin notwendig eine klare Erkenntnis, ein kritischer Blick. Dieses wertvollen Kriteriums ermangelte aber die deutsche Arbeiterchaft des November, trotz der blutigen Kriegserfahrungen, der vielen Täuschungen, Lügen und Entbehrungen, deren Opfer sie  $4\frac{1}{4}$  Jahre lang gewesen. Aber die Erklärung für diese Unreife ist unschwer zu finden: Nach dem Zusammenbruch des alten Regimes war dem deutschen Proletariat die Macht kampflos in den Schoß gefallen, es war noch nicht darum gerungen und in dem Feuer des Kampfes die wachsende Erkenntnis erworben und dadurch der Besitz der Macht erst fundiert worden.

Blicken wir darum heute auf die ersten Kongresse der Arbeiter- und Soldatenräte zurück, so können wir trotz des geringen Zeitabstandes doch bereits einen ungeheuren Fortschritt in der heutigen Ideologie (Denkweise) der kämpfenden Arbeiterschichten feststellen, gegenüber der zum Teil fast kleinbürgerlich eingestellten, noch von den Nachwirkungen der Kriegspsychose behafteten Denkweise mancher Kongreßdelegierter, speziell soweit sie von den Soldatenräten entsandt waren.

Nur aus dieser geistigen Atmosphäre heraus ist es zu begreifen, wie die Räte sich selbst ihrer Macht entkleidet und sich eine Mehrheit fand, die der Wiedereinführung des bürgerlichen Parlamentarismus zustimmte. Und noch ein weiteres, für die proletarische Revolution ausschlaggebendes Moment wurde in der Machtausübung des Proletariats durch die Räte verkannt: man begnügte sich fast ausschließlich mit der Erringung politischer Rechte und über sah, daß diese politischen Rechte wohl im damaligen Augenblick erobert werden konnten, daß aber ihre Sicherung und ihre Auswirkung nur dann gewährleistet war, wenn der politischen Befreiung die wirtschaftliche gefolgt wäre. Aber das wirtschaftliche Fundament des kapitalistischen Staates, seine wahrhaftige Machtquelle zu erschüttern, dazu kamen die Arbeiteräte in der Zeit gar nicht mehr, als sie wirklich noch die „Diktatur des Proletariats“ ausübten.

„Führer“ waren es, die — obwohl sie selbst die Macht und eigene Würde aus den Händen des rebellierenden Volkes und der Arbeiterräte empfangen — aus ihrer Rätefeindslichkeit bald keinen Hehl mehr machten und unbewiesene, später aber durchweg widerlegte Verleumdungen gegen ihr Wirken schleuderten. Sie sehnten sich nach der parlamentarischen Gemeinschaft mit den Bürgerlichen zurück und erhoben ununterbrochen den Ruf nach der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung sollte das Grab der Räte werden. Daß man aber mit einer Organisation nicht den ihr zugrunde liegenden Gedanken beseitigen kann, sofern er seine Wurzel hat in den die Entwicklung vorwärtstreibenden Wirtschafts- und Gesellschaftskräften, das zeigen uns die heftigen Kämpfe, die schon im Januar und bis in den März 1919 die Industriegebiete Deutschlands erschütterten. Die Revolution hatte in den weitesten Kreisen des schaffenden Volkes die feste Zueversicht auf eine völlige Umgestaltung der kapitalistischen Weltordnung, auf eine definitive Beseitigung des Sklavendaseins, kurz auf die Errichtung des sozialistischen Gemeinwesens geweckt. Das völlige Versagen von Regierung und Parlament, die rasche Enttäuschung über das Wirken der die Räte ablösenden Nationalversammlung führten zu jenen Sozialisierungstreiks von Januar bis März, beginnend im Ruhrrevier, die nach Mitteldeutschland, Oberschlesien und schließlich Berlin übersprangen, aber als Resultat nichts anderes zeitigten, als das Zugeständnis der Regierung, sofort mit der Sozialisierung beginnen und die Räte in der Verfassung anerkennen zu wollen.

Dieses Resultat war ein Kompromiß, das nur zuungunsten der Arbeiter enden konnte. Denn welche Macht konnten einer von einem bürgerlichen Parlament gnädigst gestatteten, ja von ihr gesetzlich geschaffenen Räteorganisation innewohnen? Die Festlegung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Reglementierung der Räte durch das bürgerliche Klassenparlament bedeutete bereits die Anerkennung des Parlaments als übergeordneter Instanz! Es fehlte demzufolge auch damals noch die volle Klarheit der Parole und die zu stellenden konkreten Aufgaben für die Räte als dem einzigen Mittel, aus dem wirtschaftlichen Chaos herauszuführen; eine Klarheit, die erst durch das im weiteren Verlauf der revolutionären Kämpfe selbsterworbene Bewußtsein Schritt für Schritt gewonnen wurde.

Wie aber löste die Regierung das unter dem Druck der Massen ihr abgepreßte Versprechen ein?

Schon die Vorlage der Regierung an die Nationalversammlung hatte mit dem Räteystem keinerlei geistige Gemeinschaft und stellt nur durch die Usurpierung des Namens Betriebsrätegesetz einen groben Mißbrauch mit dem bei der Arbeiterschaft teuer gewordenen Rätegedanken dar.

Und schon bei der von der Regierung im Juli einberufenen Konferenz der Betriebsräte Deutschlands zur Besprechung des Regierungsentwurfes wurde der Regierung von den Konferenzteilnehmern (es waren Angehörige der S. P. D., U. S. P. und K. P. D. vertreten) in schärfster Weise erklärt:

daß man in der Vorlage nur einen verschlechterten Ausguß der durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse anspreche und sie als eine Verhöhnung der Arbeiterschaft betrachte.

Das Gesetz ist nichts anderes als eine Fortsetzung des Gedankens der „Arbeitsgemeinschaften“, geschaffen vor Ausbruch der Revolution durch Vereinbarung zwischen Vertretern von Gewerkschaftsvorständen und Vertretern der Großindustrie, und deren Zweck und Grundgedanke trefflich von einem der Vereinen der Schwerindustrie, Herrn Dr. Reichert (Geschäftsführer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller) in einer Rede dahin charakterisiert wurde:

Es kam darauf an: Wie kann man die Industrie retten? Wie kann man auch das Unternehmertum vor der drohenden, über alle Wirtschaftszweige hinwegfegenden Sozialisierung, der Verstaatlichung und der nahenden Revolution bewahren?

Diese Organisation zur Beseitigung des Klassenkampfes, zur Rettung des ausbeutenden Unternehmertums war auch von der Revolution nicht hinweggefegt, sondern ein Teil seiner Schöpfer sind auch die geistigen Väter jenes Betriebsrätegesetzes, das man den um ihre Befreiung ringenden Proletariern als Organ der Sozialisierung versprochen hatte. Zwischen diesem Versprechen und seiner Ausführung lag jedoch eine Periode einer gewissen Stagnation (Stillstand) der revolutionären Bewegung und dadurch einer Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten des Kapitals.

Das mußte sich im Gesetz widerspiegeln, wie überhaupt die Gesetzgebung nichts ist als der Niederschlag der zurzeit ihres Entstehens obwaltenden Machtverhältnisse. Aus dieser Erkenntnis heraus haben es auch die herrschenden Klassen und ihre Sachwalter in der Regierung verstanden, nicht damals im März rasch zur Herstellung und Vorlage eines Entwurfes zu schreiten, zu einem Moment also, als die revolutionäre Arbeiterschaft zum Teil siegreich und kampfbereit war, sondern man verstand die Hinauszögerung bis zu einem Zeitpunkt, da die Verschiebung zugunsten der Besitzenden durch die inzwischen getroffenen Repressalien der Regierung, Belagerungszustand und Standrecht, Verhaftungen und Zeitungsverbot, ausgeübt und durch den neu erstandenen Militarismus erfolgt war.

Wie man auf dem Gebiet der Politik die Verwirrung durch das Schlagwort der Demokratie mit Erfolg in die Massen hineinschleuderte und dadurch die Arbeiterräte in ihrer Zustimmung zur Einberufung der Nationalversammlung zur Selbstkastrierung (Selbstentmannung) brachte, so sollte diese Verschleierngsmethode und das Arbeiten mit Schlagworten auf das Gebiet der Wirtschaft übertragen werden. Hier lautete das Schlagwort: **Betriebsdemokratie** und gemeint war damit lediglich die Einräumung gewisser Rechte der Mitbestimmung, soweit die Arbeitsverhältnisse im Betrieb in Frage kommen, während das kapitalistische Wirtschaftssystem als solches nicht erschüttert werden sollte. Ebenso wie in der Politik trotz bürgerlicher Scheindemokratie die ganzen Machtinstitutionen des Staates in den Händen der Besitzenden blieben, die Heiligkeit des Privateigentums „in der Verfassung verankert“ wurde, in gleicher Weise soll auch die sogenannte Betriebsdemokratie durch Gewährung von nur solchen Rechten der Mitbestimmung, die die Vormachtstellung des Unternehmertums nicht antasten, den fordernden Arbeitern und Angestellten eine Beschwichtigungsspiße verabreicht, in der Wirkung aber die Position des Unternehmertums gestärkt werden. Darum sei bereits hier bemerkt, daß das Verlangen der streikenden Arbeiterschaft

vom Ruhrrevier, von Mitteldeutschland und Oberschlesien u. nicht ging nach einer das System der Ausbeutung veremigenden „Betriebsdemokratie“ sondern ausdrücklich dahin lautete, daß die Betriebsräte die Wegbereiter und Hebel der gleichzeitig geforderten und damals auch verheißenen Sozialisierung sein sollten.

Aber selbst der Gedanke der „Betriebsdemokratie“ und die im § 162 der Reichsverfassung „verantwortete“ **gleichberechtigte Mitwirkung** der Arbeitnehmer in Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses und „an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte“ ist vollkommen verschwunden, trotz der bindenden Erklärungen, die die Regierung verschiedener Arbeiterkategorien, so u. a. den Bankbeamten, sogar in schriftlicher Form abgegeben hatte.

Wie sehr aber diese Regierung, die es sich leisten kann, klare Versprechungen zu brechen, sich über Paragraphen der ihr doch sonst so heiligen Verfassung hinwegzusetzen, dem bürgerlichen Parlament würdig ist, das zeigte sich bei der ganzen Behandlung dieses so außerordentlich wichtigen die Geister auf beiden Seiten vor Barrikaden nochmals aufspießenden Gesetzes. Monatelang zog sich der Kuhhandel hinter den Kulissen, im stillen Kämmerlein der Ausschußberatung, mehr aber noch im offiziellen und nicht offiziellen Verhandeln und Verschandeln hin. Am liebsten hätte man das ganze Gesetz unter den Tisch fallen lassen; doch dazu fühlte sich die Reaktion noch nicht stark genug. So zog man vor, der schon ohnehin wenig „gefährlichen“ Regierungsvorlage noch alle Giftzähne auszuziehen, um es dann zu wagen, dem Plenum der Nationalversammlung einen Bastard vorzulegen, der den Abscheu und die Empörung all derer aufs höchste steigern mußte, die man doch damit zu beglücken vorgab!

Die klassenbewußten Hand- und Kopfarbeiter brauchten sich nur der § 1 mit seinem Wortlaut:

„Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten.“

anzusehen und sich diesen Gedantengang zu ergänzen durch den die Aufgaben des Betriebsrates umschreibenden § 66, in dem es heißt:

„Der Betriebsrat hat die Aufgabe: sub 1) in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitungen zu sorgen“

ergänzt durch die weitere Bestimmung desselben Paragraphen:

sub 3) Den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren

als einen Wegbereiter des von der Regierung bereits den Bürgerlichen versprochenen Antistreibgesetzes, um festzustellen, daß nicht etwa eine gesetzliche Verankerung der Räte, sondern unter der Flagge der Betriebsräte eine gesetzliche Verankerung der Arbeitsgemeinschaften vorgenommen werden sollte. Man mutete den Arbeitnehmern zu, das beseligende Ziel dieser aus der Revolution geborenen neuen Vertretung in der Unterstützung des Arbeitnehmers in seinen jedes Gemeininteresse bekanntlich nichtachtenden Betriebszwecken — lies Profitzwecken — zu erblicken, der Betriebsleitung Rat er

teilen zu dürfen, und daß etwa dieser wohlmeinende Rat irgendwie Beachtung zu finden hätte, ist diskret verschwiegen und krönt dieses „Aufgabengebiet“ schließlich mit der unerhörten Forderung an den Betriebsrat, er habe den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren! Der Betriebsrat — eine Streikunterdrückungsinstanz! — Kann sich der Unternehmer Bequemes wünschen?

Und während alle aufrichtigen Verfechter des Rätegedankens in dem Arbeiter- wie Angestelltenvertreter zugleich umfassenden gemeinsamen Betriebsrat die bisherige künstliche Scheidung zwischen Hand- und Kopfarbeitern — an der nur das ausbeutende Kapital ein Interesse haben kann — beseitigen durch ihre Vereinigung im Betriebsrat, im steten Zusammenwirken die Gleichartigkeit ihrer Interessen ihnen stärker ins Bewußtsein eindringen lassen, so zeigt sich im Gesez der Sieg der Unternehmerinteressen aufs deutlichste dadurch, daß diese künstliche Kluft durch Errichtung besonderer Arbeiter- und Angestelltenräte verewigt werden soll; und dies, trotzdem gerade seit der Revolution die Kreise der Angestellten wie überhaupt der Schichten der geistigen Arbeiter sich endlich ihrer Klassenlage bewußt wurden und sich aus dem geistigen Bann des Bürgertums zu befreien begannen. Diese Entwicklung liegt freilich nicht im Interesse des Kapitals und man ist naiv genug zu glauben, sie durch gesetzliche Schranken aufhalten zu können!

Nicht unerwähnt kann bei dieser Gesamtcharakteristik des Gesezes bleiben, daß auch die den Bankbeamten und anderen Arbeiterkategorien gegebenen Zusicherungen keineswegs innegehalten und die Mitbestimmung des Betriebsrats bei **Einstellungen** lediglich reduziert worden ist auf die Aufstellung von „Richtlinien“, über deren Inhalt aber das Gesez sich ausschweigt; im Einzelfall hätte demnach der Betriebsrat über die Einstellung gar nichts mitzureden! Und vom Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen ist nichts geblieben als ein Beschwerderecht an den Schlichtungsausschuß, das indessen keine aufschiebende Wirkung hat und von dem sich der Unternehmer durch eine kleine Entschädigung schon loskaufen kann.

Das Ausschlaggebende jedoch, das allein dem Betriebsrat auch im heutigen Stadium der Wirtschaft eine Bedeutung geben kann, der **Einfluß auf die Betriebsführung**, das Verschwinden des Geschäftsgeheimnisses für den Betriebsrat, der Einblick in alle Betriebs- und Geschäftsvorgänge und die Zusammenhänge des Produktionsprozesses werden vom Gesez nicht gewährt. Im Gegenteil ist ausdrücklich die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zum Vorwand genommen, um die Geheimnisse des privatwirtschaftlichen Geschäftsgebarens nicht zu entschleiern, und demgegenüber bedeutet die weiße Salbe der Vorlage einer Betriebsbilanz und der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen bei Aktiengesellschaften einen lächerlichen, fast wertlosen Köder, wenigstens wenn es die Betriebsräte bei den Buchstaben des Gesezes bewenden lassen!

So präsentierte sich das Betriebsrätegesez, nachdem es monatelang in Kommissions- und Sonderberatungen verhandelt worden war, als eine Spottgeburt, die mit der Gattung Räte, von der man sie ableitete, nicht das geringste mehr gemein hatte und die darum die größte Erregung unter der wieder einmal betrogenen Klassenbewußten Arbeiterschaft hervorrufen mußte.

Es kam der 13. Januar mit der beabsichtigten raschen Durchpeitschung in der Nationalversammlung. Und die Berliner Arbeiter, wie schon so oft der Vortrupp des deutschen klassenbewußten schaffenden Volkes, rafften sich auf, machten von ihrem Recht auf die Straße Gebrauch und brachten durch ihre wuchtige, Hunderttausende von Teilnehmern umfassende Demonstration zum Ausdruck, daß die „Volksvertretung“ noch in letzter Stunde gemahnt sein solle, derartig Schindluder mit den Rechten des Volkes zu treiben. Noch einmal kam hier zum Ausdruck der grundsätzliche Gegensatz zwischen Räte und Parlament, der Kampf zwischen wahrhafter proletarischer Demokratie und der bürgerlichen Scheindemokratie.

Aber in der freiesten Republik der Welt fürchten die „Volks“vertreter die Stimme des Volkes und die Regierung beseitigte das Recht auf die Straße durch die brutale, aber durchgreifende Sprache der Kanonen und Maschinengewehre. Das fürchterliche Blutbad des 13. Januar, angerichtet von der auf Geheiß der republikanischen Regierung von den Vertretern der monarchistischen Soldateska unter der friedlich und unbewaffnet demonstrierenden Arbeiterschaft gab diesem Gesetz seine fürchterliche Bluttaufe. Verschärfter Belagerungszustand, Massenverhaftungen proletarischer Führer, Unterdrückung der unabhängigen Presse — kurzum das Schreckensregime der Militärdiktatur sollte die Einschüchterung der arbeitenden Bevölkerung, ihr Sichbeugen unter den Willen der herrschenden Kapitalistenklasse vollenden.

Aber die Tragik der Geschichte ereilte jene Genfer schnell: Gerade zwei Monate später, am 13. März, mußte dieselbe Regierung zu ihrer eigenen Rettung an die Arbeiterschaft appellieren, gegen die sie den Belagerungszustand verhängt hatte, weil inzwischen die monarchistische Militärmarilla, in deren Hände sie selbst die ganze Macht zur Ausübung gegen das Proletariat gelegt hatte, zur offenen Fronde übergegangen war und von der versteckten zur offenen Herrschaft übergehen wollte.

Und der Arbeiterschaft ist es durch die bisher so verächtlich von der Regierung als „Generalunsinn“ bezeichnete Waffe des Generalstreiks gelungen — der von nun an auch regierungsseitig offiziell als politisches Kampfmittel anerkannt ist —, die Reaktion zurückzuschlagen. Aber die Regierung hat auch aus dieser bitteren Lehre noch nicht begriffen, daß sie in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe nur mehr zu wählen hat zwischen der künstlichen Verlängerung der Herrschaft des Kapitals durch Zuhilfenahme der Militärreaktion, Zwangsherrschaft und verschärfte Ausbeutung gegenüber den nichtbesitzenden schaffenden Teilen des Volkes, oder aber — vollkommenes Niederreißen des morschen, in sich verfaulten kapitalistischen Gebäudes und Aufrichtung der sozialistischen Gesellschaft durch Machtverleihung an die werteschaffenden, mit beispiellosem Opfermut an den Aufbau einer neuen Welt heranschreitenden vereinten Hand- und Kopfarbeiter.

Noch einmal aber hat die Regierung an die Hilfe der Militärreaktion zur Niederschlagung der Arbeiterschaft appelliert. Aber nicht tilgen kann sie mehr das durch diesen Kampf wiederum gestärkte Klassen- und Machtbewußtsein des Proletariats aller Stände, der viel klarer und schärfer gewonnenen Erkenntnis, daß es sich nur einzig und allein auf die eigene Kraft verlassen darf und daß Rechte nur im schwersten Kampf errungen werden können.

Diese neugewonnene oder verstärkte Erkenntnis wird auch der beste Zeitsierrn sein zur Anwendung des Betriebsrätegesetzes, an dem sich trotz aller Kritik der Gesetzesmacherei die gesamten Hand- und Kopfarbeiter beteiligen müssen. Denn mit der Annahme des Gesetzes ist der Kampf noch nicht beendet, er wurde nur vom Parlament in die Betriebe selbst verlegt. Hier gilt es, dem Willen der deutschen Arbeiterschaft, nicht länger Betriebsuntertan zu bleiben, sondern Träger der Produktion zu werden, praktische Umwertung zu geben, denn nunmehr wird und muß das Streben der gewählten Betriebsräte **unter Unterstützung der gesamten Kollegen** dahin gehen, sowohl alle Möglichkeiten, die das Gesetz selbst in Anwendung und Auslegung gibt, nach Möglichkeit auszuschlachten, wie aber insbesondere auch den Kampf um die Kompetenzen über den Rahmen des Gesetzes hinaus aufzunehmen.

Hierzu ist es natürlich unerlässlich, daß sich die Arbeitenden genau mit dem Gesetz selbst vertraut machen, wie auch das Erwerben von weitestgehenden Kenntnissen über Produktion und Verwaltung. **Wissen verleiht Macht.** Das gilt ganz besonders für den Betriebsrat, denn aus dieser Institution wird das werden, was die Arbeiterschaft daraus zu machen versteht.

Zunächst wird ja der Betriebsrat die Funktionen der bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse als den Organen der Gewerkschaften zu übernehmen, die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen, die Überwachung der hygienischen Vorschriften und Arbeiterschutzbvorrichtungen, Regelung der Arbeitsmethoden (Akkordarbeit, System Taylor usw.), deren Änderung und Verbesserung, Kontrolle der Wohlfahrtseinrichtungen, des Versicherungswezens usw. auszuüben haben. Daß er sich hierbei nicht an den toten Buchstaben des Gesetzes allein halten wird, wo insbesondere durch die eigene Kraft der Schaffenden bereits in der Vergangenheit weitergehende Rechte erreicht waren, daß er auch in diesen Punkten eine Erweiterung der Rechte durchzusetzen suchen muß, ist eine Selbstverständlichkeit. Und er kann sich dabei berufen auf folgenden, in der Begründung der Regierungsvorlage enthaltenen Passus:

„Es lassen sich für die Betriebsräte auch noch weitere Aufgaben und weitere Befugnisse denken, als die im Gesetzentwurf angeführten. Es steht denn auch nichts im Wege, daß solche vom Arbeitgeber freiwillig eingeräumt oder durch Tarifvertrag begründet werden.“

Darin ist ungewollt bereits der Gedanke ausgesprochen, daß der Einfluß der Arbeitnehmerschaft letzten Endes entschieden wird durch die Machtposition, die sie sich zu erobern versteht.

Aber neben dem großen, oben nur angedeuteten Aufgabenkreis des Betriebsrats hinsichtlich der Regelung des Arbeits- und Rechtsverhältnisses und der Arbeitsbedingungen selbst tritt als wichtigstes Kampfesobjekt die **Produktionskontrolle** durch die Betriebsräte als der erste Schritt auf dem Wege zur Überführung der Produktionsmittel in die Hände der schaffenden Gemeinschaft. Diese Betriebskontrolle kann jedoch nur wirksam werden, wenn sich der Betriebsrat die volle Einsichtnahme in die gesamte Verwaltung und den ganzen technischen Betrieb erkämpft. Hier wird sich vor allem zeigen die Unentbehrlichkeit eines engsten Zusammenwirkens zwischen Hand-

und Kopparbeitern, Arbeitern der Werkstätten und Betriebe, Angestellten und Ingenieuren und Chemikern. Das fürchterliche wirtschaftliche Chaos, die Unfähigkeit der kapitalistischen Gesellschaft, der großen Masse auch nur das Notdürftigste zu sichern, macht diese Produktionskontrolle direkt zu einer hohen, menschlichen Mission.

Sier erst, durch die volle Einsichtnahme in das ganze Getriebe, wird die Verschleuderung von wertvollem Rohstoff- und Fertiggut, die wilde Preistreiberei, das fortgesetzte Hin- und Herschieben ein und derselben Ware und die geradezu ungeheuerliche unnütze Belastung des Transportmaterials, die Vermögensverschiebungen von Milliarden ins Ausland, kurzum die ganze Sabotage der von purem Profitinteresse getriebenen Unternehmerschaft aufgedeckt und ihr zu Leibe gerückt werden. Die willkürlichen Stilllegungen wichtiger Betriebe aus Gründen des Betriebsegoismus des Besitzers oder seines Wunsches, sich einer unliebsamen Arbeiterschaft nach dem Beispiel des preußischen Eisenbahnfiskus zu entledigen, durch Stocken der Produktion eine neue Preistreiberei aufzuzüchten, muß vom Betriebsrat rechtzeitig erkannt und verhindert werden.

Möglichlich wird die Erfüllung dieser so überaus wichtigen Aufgabe aber nur unter zwei Voraussetzungen:

1. dadurch, daß es dem Betriebsrat gelingt, sich den vollen Einblick und die gesamte Kontrolle von Produktion und Verwaltung zu sichern,
2. dadurch, daß sich die Kollegen mit allem Eifer, dessen wißbegierige und der großen Verantwortlichkeit der an sie durch das Vertrauen der Belegschaft gestellten Aufgabe bewußte Stopf- und Handarbeiter fähig sind, daran begeben, sich noch diejenigen Kenntnisse anzueignen, die man ihnen bisher geüffentlich vorenthielt, die aber erst die Voraussetzung für die volle Auswirkung der geforderten Rechte schaffen.

Wir haben alle Ursache, volles Vertrauen in die Intelligenz der deutschen Arbeiterschaft, ihre Fähigkeit und den Willen zu einem raschen Erlernen all der ihnen bisher noch fremden Gebiete, die zur Organisation und Verwaltung der modernen Produktionsgebiete notwendig sind, zu setzen. Hat doch gerade die deutsche Arbeiterschaft trotz unerhörten, jahrhundertelangen Drucks sich in wenigen Dezennien herausgearbeitet zu einem tüchtigen, mit Erfolg nach Bildung ringenden Zweig des internationalen Proletariats. Zur Erlangung dieser notwendigen Kenntnisse mittätig zu sein, ist — neben der Aufklärung allgemein politisch-gewerkschaftlicher Art — die Aufgabe unseres neuen Organs. Dabei muß vorbereitet werden die Zusammenfassung der Betriebsräte der verschiedenen Industriezweige, eine Sammlung der Erfahrungen und deren Austausch, die Beschaffung genauer statistischer Unterlagen über Produktionsfähigkeit der gesamten Industrie, die besten Arbeitsmethoden und die Höhe des gesamten Eigenbedarfs, um danach die Möglichkeit einer Ausfuhr beurteilen und durch die Schaffung eines klaren Bildes die im Sozialismus herzustellende Planwirtschaft vorbereiten zu können.

Dieser Zusammenschluß ermöglicht erst einen klaren Überblick über die gesamte Wirtschaft, ihre Rohstoffquellen und ihren Arbeitsbedarf; die wilde Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise muß erst voll erkannt sein,

um beseitigt und durch eine höhere Wirtschaftsform im Sozialismus ersetzt werden zu können.

Dieses große Endziel dürfen die Gewählten niemals aus dem Auge verlieren. Nicht durch Maßnahmen der bürgerlichen Demokratie wird die Arbeitsfreudigkeit gesteigert und damit auch die Produktion erhöht werden können. Die werktätigen Menschen wollen nicht mehr Objekte der Ausbeutung, Verkäufer ihrer Arbeitskraft sein: sie wollen die Diktatur des Unternehmertums beseitigen und als Instrumente des Klassenkampfes müssen die Betriebsräte die Umgestaltung der Produktionsverhältnisse selbst anbahnen, die praktischen Wegbereiter des Sozialismus werden!

Dieses Ziel soll nicht allein von den politischen Parteien, sondern auch von der Klassenorganisation des Proletariats, der Gewerkschaft, mit aller Wucht verfochten werden. Zeigten doch bereits in dem letzten großen politischen Generalstreik die Gewerkschaften durch ihre Teilnahme, daß die Politisierung der Gewerkschaften im heutigen Stadium ohne theoretische Spaltereien durch die Wucht der Tatsachen sich bereits vollzogen hat. Auch die wirtschaftlichen Kämpfe tragen immer offensichtlicher die Tendenz in sich, sich zu Machtkämpfen der einander gegenüberstehenden Klassen zuzuspitzen. Nun gilt es, daß die Gewerkschaften die Zeichen der Stunde erfassen und daß alle Organe der Klassenorganisationen des Proletariats und somit auch die Betriebsräte sich einstellen auf den Kampf um die **Macht-erweiterung und die revolutionäre Machteroberung durch das Proletariat.**

## Die nächsten Arbeiten der Betriebsräte

(Rob. Dismann)

Die Wahl der Betriebsräte liegt hinter uns, wenigstens in seinen wesentlichen Teilen. Zwar werden die politischen Vorgänge des letzten Monats und die damit verbundenen Kämpfe der Arbeiterchaft, deren Wellenschläge bis zur Stunde noch nachzittern, in vielen Orten zunächst zu einer Verschiebung des Wahltermins geführt haben, doch dürften auch dort inzwischen die Wahlen erfolgt sein.

Wichtig und notwendig ist allerdings, daß unsere Organisationsleitungen alletoris und ungesäumt bis zur letzten und kleinsten Werkstatt Umschau halten, ob auch in jedem Betrieb die Wahl von Betriebsräten vorgenommen worden ist. Nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (siehe u. a. § 1 und 2 des Gesetzes) kommen bekanntlich in Betracht:

- A. **Betriebsräte** in allen Betrieben, die in der Regel **mindestens 20 Arbeitnehmer** beschäftigen,
- B. **Betriebsobleute** in Betrieben, die in der Regel **weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer** beschäftigen.

Nicht in allen Betrieben und Industriegruppen sind die Arbeiter von gleicher Energie beseelt, nicht überall tritt das Bestreben, die Rechte der Arbeiter mit allem Nachdruck zu vertreten **und zu erweitern**, gleichmäßig zutage. Besonders in mittleren und kleinen Betrieben ist damit zu rechnen, daß hier **und dort** die Arbeiter veräumen, ihre Vertreter **zu wählen** und auf die

Wahrung ihrer Rechte bedacht zu sein. Der Unternehmer aber wird sich in solchen Fällen den Teufel kummern um die Rechte der Arbeiter und deren Vertreter. Im Gegenteil: von seinem Standpunkt aus kann es ihm recht sein, Schlafhauben in puncto Wahrung der Arbeiterinteressen in seinem Betriebe zu haben, wenn sie nur feste schenken und zur Erhöhung seiner Profitrate dienen. Im günstigsten Falle ernannt er nach § 23 des Betriebsrätegesetzes drei der „ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer“ zum Wahlvorstand und sorgt dafür, daß Betriebsratsmitglieder oder Betriebsobleute „gewählt“ werden, die in ihrer Person die vollendete „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit“ darstellen. Damit aber ist natürlich den Arbeiterinteressen nicht gedient, sondern letztere bedingen **Vertreter, die ihren Aufgaben voll und ganz gewachsen sind.** Die Organisation soll und muß den Betriebsräten das Rückgrat geben, die organisierten Kollegen müssen geschlossen hinter ihren Vertretern stehen. Das ist die erste Voraussetzung, wenn die Arbeiter in den Betriebsräten eine wirksame Vertretung ihrer Interessen erhalten sollen.

Ist die Wahl der Betriebsräte vollzogen, so hat sofort deren Konstituierung stattzufinden. Gehören dem Betriebsrat weniger wie neun Mitglieder an, so wählt er aus seiner Mitte **mit einfacher Stimmenmehrheit** entsprechend § 26 des B.-G. (Betriebsrätegesetz) einen **1. und 2. Vorsitzenden.** Zählt der Betriebsrat neun Mitglieder oder mehr, so wählt er aus seiner Mitte **nach den Grundsätzen der Verhältniswahl** einen **Betriebsausschuß** von fünf Mitgliedern (§ 27 des B.-G.). Natürlicherweise muß der Betriebsrat eine Leitung haben, die ihm im vorliegenden Falle durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder aber durch einen Betriebsausschuß gegeben ist. Nichtsdestoweniger aber hat jedes einzelne Betriebsratsmitglied voll und ganz seinen Posten auszufüllen. Das Tätigkeitsgebiet der Vorsitzenden, des Betriebsausschusses wie der einzelnen Betriebsratsmitglieder muß in der ersten Sitzung bereits besprochen und festgelegt werden, von vornherein ist darauf zu achten, daß ein gesundes Hand-in-Hand-Arbeiten Platz greift und Reibungsflächen möglichst vermieden werden. Selbstverständlich wird die **Praxis** die beste Lehrmeisterin sein. So auch hier. In regelmäßigen Sitzungen — bei besonderen Anlässen außerdem jederzeit — muß der Betriebsrat zusammentreten, um in geordneter Beratung alle Aufgaben und Fragen durchzusprechen und die gemachten Erfahrungen auszutauschen. Die Sitzungen beraumt der Vorsitzende an. Zu beachten ist jedoch auch die Bestimmung im § 29 des B.-G., worin es heißt:

„Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.“

Diese Bestimmung des B.-G. ist eine **Mußvorschrift.** Es steht jedoch dem Betriebsrat frei — und **davon soll er Gebrauch machen** —, über diese Vorschrift hinauszugehen und auch dem einzelnen Mitglied das Recht einzuräumen, eine Betriebsratsitzung zu verlangen.

Im übrigen soll der Betriebsrat dazu übergehen, sofort eine **Geschäftsordnung** auszuarbeiten (siehe auch § 34 des B.-G.). Diese Geschäftsordnung kann sich zunächst auf das **Notwendigste beschränken** und durch Beschluß in

einfacher Niederschrift festlegen die Einberufung und Abhaltung der Betriebsratessitzungen, deren Leitung, Protokollführung usw., dann die Handhabung der Geschäfte allgemein, die Verteilung und Erledigung der Arbeiten durch die einzelnen Betriebsratsmitglieder, Einrichtung eines Büros, Sprechstunden usw. Die praktische Handhabung der Geschäfte, die Inangriffnahme der verschiedensten Aufgaben des Betriebsrats wird dann von selbst zu einer Ergänzung der ursprünglich festgelegten Geschäftsordnung führen.

Zu beachten ist, daß auch der Arbeitgeber nach dem B.-G. (§ 29 Abs. 1, letzter Satz: „Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber es beantragt“) das Recht hat, eine Sitzung des Betriebsrats zu verlangen. An diesen von ihm beantragten Sitzungen nimmt der Arbeitgeber teil, desgleichen an anderen Sitzungen, zu denen er eingeladen ist (§ 29 Abs. 2 des B.-G.) Wenn das B.-G. dazu sagt: „Ihm (dem Arbeitgeber) kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden“, so hat sich das Gesetz zwar mit dieser wie so mancher anderen Bestimmung recht fürsorglich der Arbeitgeber angenommen, doch kann wohl erwartet werden, daß auch in solchen Sitzungen, an denen der Arbeitgeber teilnimmt, der von den Arbeitnehmern als Vorsitzender bestimmte Kollege den Vorsitz zu führen in der Lage ist und führt. Das gebietet schon das einfache Selbstbewußtsein der organisierten Kollegen, die dem Betriebsrat angehören. Die Zeiten müssen vorbei sein, in der freie Arbeitervertreter unter die „väterliche Obhut“ des Arbeitgebers genommen werden konnten, um dann um so gründlicher „eingewickelt“ zu werden.

Der Betriebsrat muß von vornherein in seinem Verkehr mit dem Arbeitgeber wie den vorgesetzten Beamten usw. eine Haltung einnehmen, die zum Ausdruck bringt, daß Vertreter organisierter Arbeiter in Frage kommen, deren Organisation ein Machtfaktor darstellt und die einen Anspruch darauf erheben, ein entsprechendes Entgegenkommen zu finden. Nicht als Bittender nähert sich das Betriebsratsmitglied dem Arbeitgeber und seinen leitenden Organen, sondern als Vertreter einer Arbeiterschaft, die Rechtsansprüche erhebt. Selbstverständlich soll der Betriebsrat in seinem Auftreten, bei Verhandlungen usw. Formen wählen, die als unbeanstandet gelten. So wie der Arbeiter Anspruch darauf erheben muß, vom Arbeitgeber höflich und einwandfrei behandelt zu werden, so gilt natürlich für den Betriebsrat auch das gleiche umgekehrt im Verkehr mit dem Arbeitgeber und seinen Organen (leitenden Beamten, Meistern usw.). Nicht im rauhen Ton und Wort drückt sich die Vertretung einer machtvollen organisierten Arbeiterschaft aus, sondern im ruhigen, sicheren Auftreten und in sachlicher, klarer Begründung dessen, was man will und was die Arbeiterschaft zu beanspruchen hat.

Innerhalb des Betriebes muß deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Arbeiterschaft eine Vertretung besitzt, an die sich alle Arbeiter und Arbeiterinnen jederzeit wenden können, um etwaige Beschwerden, Wünsche und Forderungen vorzubringen. § 76 des B.-G. sagt:

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Dieser Gesetzesparagraph drückt sich sehr „vorsichtig“ aus und spricht von „kann“ (nicht muß), von Betrieben mit „über 100 Arbeitnehmern“, von Sprechstunden an „einem oder mehreren Tagen der Woche“ usw. Auch hier gilt bereits Gesagtes. Über die einschränkenden Bestimmungen des B.-G. hinaus hat der Betriebsrat die Einrichtungen zu treffen, die den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen der Arbeiter entsprechen. Dazu gehört auch die Einrichtung von regelmäßigen Sprechstunden, und zwar nicht an einem oder mehreren Wochentagen, sondern an jedem Arbeitstag.

Ebenso notwendig ist in jedem Betrieb mit einer größeren Arbeiterzahl, daß der Betriebsrat ein besonderes Büro (Arbeits- und Sprechzimmer) erhält, um die Tagesarbeiten und Aufgaben erledigen zu können. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen (siehe § 36 des B.-G.). Das gilt auch für Versäumnis an Arbeitszeit. Es ist natürlicherweise erforderlich, daß in Betrieben mit einer größeren Arbeiterzahl ein oder mehrere Betriebsratsmitglieder zur Führung der laufenden Geschäfte und Arbeiten ganz oder teilweise freigestellt werden müssen. Für diese wie alle anderen Betriebsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 35 des B.-G., worin es heißt:

„Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben“ und ist also vom Arbeitgeber zu tragen.

Es wäre grundverkehrt, wenn die Arbeiter eines Betriebes etwa zur Deckung der Kosten, die dem Betriebsrat in der Führung seiner Geschäfte erwachsen, zur Erhebung freiwilliger Beiträge übergehen wollten. Alle Unkosten (z. B. Lohnausfall, Büroräume, Büroeinrichtungen, kleine Handbibliotheken, Material usw.) sind vom Arbeitgeber zu decken. Daran ist festzuhalten.

Eine „sämose Fürsorge“ legt u. a. auch § 30 des B.-G. an den Tag. Es heißt darin:

„Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt“ usw.

Umgekehrt ist's richtig. Während der Arbeitszeit sind die Sitzungen abzuhalten. Die Tätigkeit des Betriebsrats ist notwendig, ist als solche anzuerkennen, und wenn dies geschieht, kann niemand den Mitgliedern des Betriebsrats zumuten, außerhalb der Arbeitszeit ihre Sitzungen abzuhalten, sondern dies hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Darauf muß von vornherein und überall Anspruch erhoben werden, wie denn auch bereits bisher in vielen Betrieben den seitherigen Arbeiterausschüssen und Betriebsräten dies Recht eingeräumt wurde.

Als dringende Fragen treten nun u. a. in Kürze an die Betriebsräte heran:

1. Gemeinsame Dienstvorschriften zu vereinbaren mit dem Arbeitgeber (§ 68 Abs. 5, § 75, § 78 Abs. 8 und § 81 des B.-G.),
2. die Schaffung einer neuen Arbeitsordnung (§ 80 des B.-G.).

Diese beiden Fragen sollen in der nächsten Nummer der Betriebsräte-Zeitschrift besonders behandelt werden. Vorgesehen sind vom Vorstand des D. M.-B. für die kommende Woche zentrale Verhandlungen mit den Unter-

nehmerorganisationen über diese Fragen. Wir werden den Kollegen von dem Ergebnis dieser Verhandlungen sofort Kenntnis geben. Inzwischen sollen die Betriebsräte diesen beiden Fragen ebenfalls volle Aufmerksamkeit widmen, entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Betriebes resp. der Industriegruppe darangehen, die berechtigten Forderungen der Arbeiter zu skizzieren und ebenso dem Vorstand unserer Organisation sofort Vorschläge, Material usw. unterbreiten. Soviel heute. Eins sei zum Schluß noch besonders unterstrichen: bei allen Fragen, die für den Betriebsrat austauschen, müssen unsere Kollegen besonderen Wert darauf legen, daß das engste Zusammenarbeiten zwischen Kopf- und Handarbeitern gesichert ist (siehe auch den Artikel des Gen. Aufhäuser in dieser Nummer unseres Organs). Gemeinsam treten die Arbeiter- und Angestelltenräte im Betriebsrat an ihre Aufgaben heran. Glückauf zur gemeinsamen Arbeit!

## Kopf- und Handarbeiter im Betriebsrat

(E. Aufhäuser, Berlin)

Wenn man den Verlauf der sozialen Revolution seit November 1918 verfolgt, so wird unschwer festgestellt werden können, daß das jeweilige Kräfteverhältnis zwischen dem kapitalistischen Unternehmertum und der Arbeiterklasse in der Machtstellung der Arbeiterräte seinen lebhaften Ausdruck fand. Je mehr die Arbeiterräte unmittelbar nach dem Ausbruch der Revolution Schritt um Schritt in ihren Rechten und Befugnissen zurückgedrängt und gewaltsam eingeschränkt wurden, um so mehr erstarkte gleichzeitig der kurze Zeit ausgeschaltete Betriebsabsolutismus wieder. Das Unternehmertum, die von seinen Interessen durchsetzte Nationalversammlung und die seinen Wünschen willfährige Regierung glauben nunmehr ihre Arbeit auf Beseitigung der revolutionären Arbeiterräte mit der Schaffung eines Gesetzes über Betriebsräte endgültig abgeschlossen zu haben. Mit bemerkenswerter Deutlichkeit führt der demokratische Abgeordnete Schneider in einem vertraulichen Schreiben an seine unzufriedenen Verbandsmitglieder aus:

„Leider scheint auch ein Teil unserer Mitglieder zu verkennen, daß es sich beim Betriebsrätegesetz um eine Auseinandersetzung zwischen sozialistischer und demokratischer (lies kapitalistischer D. V.) Wirtschaftsauffassung handelt. Ein Mittel zur Sozialisierung wird das Betriebsrätegesetz in seiner jetzigen Fassung nicht sein. Wer die Vollsozialisierung unseres Wirtschaftslebens will, hat also Recht, mit den Beschlüssen unzufrieden zu sein.“

So bestätigen die Parlamentsvertreter des mobilen Großkapitals die antisozialistische Tendenz des sog. Betriebsrätegesetzes, wenn sie im vertrauten Kreise plaudern. Das Gesetz hat also, abgesehen von seiner irreführenden Überschrift, mit dem sozialistischen Rätegedanken nichts gemein. Es ist aber infolge der wochenlangen Kompromißverhandlungen in allen seinen Teilen jählich geflickt und gefeilt worden, daß es nunmehr an Unklarheit nichts mehr zu wünschen übrig läßt. Seine widerspruchsvollen Paragraphen und Bestimmungen bilden im Zusammenhang mit den verschiedenen Regierungs-

erklärungen, Verordnungen und den Vorschriften der Reichsverfassung für den Aufbau der neuen Betriebsvertretungen eine höchst unsichere Grundlage. Eine Fülle von Unklarheiten, Zweideutigkeiten und Auslegungsmöglichkeiten werden von Anfang an Gegenstand des Streites zwischen Unternehmertum und Arbeitnehmerschaft bilden. Die schlauen Gesetzgeber haben so, ohne es zu wollen, mit ihrem Machwerk ganz automatisch für die klassenbewußte Arbeiterschaft neuen **Kampfboden für den Rätegedanken** geschaffen. Das Gesetz wird bei seiner arbeiterfeindlichen Tendenz den Ausgangspunkt für das weitere Ringen um wirkliche Betriebsräte sein. Die praktische Durchführung des Betriebsrätegesetzes wird deshalb weniger von den papiernen Bestimmungen und den toten Buchstaben der Paragraphen, als vielmehr von der Solidarität und dem Willen zur Macht innerhalb der Betriebsbelegschaften abhängen, die hinter den Betriebsräten stehen. Der weitere Verlauf in der Entwicklung des Rätegedankens wird aufs engste mit dem Solidaritätsbewußtsein der Arbeitnehmer verknüpft sein. Hier kommt es auch vor allem darauf an, ob es gelingt, die Kopf- und Handarbeiter für eine dauernde Gemeinschaftsarbeit in den Betriebsräten zu gewinnen.

Es kann nicht genügen, täglich die Notwendigkeit dieser Solidarität von Angestellten und Arbeitern auszusprechen, sondern wir müssen versuchen, das gegenseitige Verstehen der beiden Gruppen zu fördern. Im Interesse des Erfolges sollten wir uns bei diesen Erwägungen keinerlei Illusionen über die gegenwärtigen Verhältnisse hingeben. Noch besteht zwischen Angestellten und Arbeitern, von relativ wenigen Betrieben abgesehen, ein weitgehendes Mißtrauen, das aus der ganzen volkswirtschaftlichen Entwicklung heraus zu begreifen ist. Die Masse der Angestellten ist viele Jahrzehnte hindurch in Harmonieverbänden koalitiert gewesen, die programmatisch die reine Arbeitnehmereigenschaft des Handlungsgehilfen bestritten und die gesamte Privatangestelltenschaft als einen sog. „neuen Mittelstand“ bezeichnet haben, der eine gewisse Interessengemeinschaft mit den Unternehmern haben soll. Im Betriebe selbst, vor allem im Großbetriebe, besteht eine hierarchische Gliederung und Stufenleiter von allerlei Vorgesetztenstellungen, um die natürliche Solidarität aller Arbeitnehmer künstlich zu verwischen. Dieses System erleichterte es dem Unternehmer, die einzelnen Angestelltengruppen unter sich und ihre Gesamtheit gegen die Handarbeiter auszuspielen. Nur so ist es erklärlich, daß z. B. bis nach Kriegsschluß der Gedanke einer kollektiven Lohnregelung bei den Angestellten im allgemeinen verpönt war und man das Ideal in dem Individuallohn erblickte. Man darf weiter nicht übersehen, daß die alten Angestelltenverbände bei ihrer Gründung völlig von den patriarchalischen Zuständen kleiner Kaufmannsgeschäfte befangen waren und unter einem ständigen Einfluß der Arbeitgeber ihre gesamte Verbandspolitik auch bis in die neuere Zeit nach dieser Harmonietaktik richteten. Schließlich war auch die sozialpolitische Gesetzgebung (gesonderte Versicherungsgesetze, Kaufmannsgerichte usw.) darauf gerichtet, jede dauernde Berührung mit der klassenbewußten Arbeiterschaft und die damit befürchtete politische „Injizierung“ zu vermeiden. Der Krieg und die Revolution haben zweifellos auch bei den Angestellten einer besseren Erkenntnis Bahn gebrochen. Man kann aber in wenigen Monaten nicht alle Vorurteile aufheben, die aus

einer Jahrzehnte geübten abwägigen Erziehung entstanden sind und entstehen mußten. Es ist dabei auch zu beachten, daß weite Kreise der Angestellten ihrer Abstammung nach aus der ausgesprochenen Bourgeoisie mit ihrer bekannten Haus- und Schulerziehung hervorgegangen sind.

Wollen wir also ein gegenseitiges Verstehen der Hand- und Kopfarbeiter herbeiführen, dann dürfen diese teils psychologischen Hemmungen, die auch heute bei vielen Angestellten noch nicht überwunden sind, nicht unausgesprochen bleiben. Sie dürfen indes keinen Grund bilden, um deshalb die ungeschulten Teile der Angestelltenchaft ihrem Schicksal zu überlassen. Das gewaltige Anwachsen der in der **Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände** (A. F. A.) vereinigten Organisationen, die bereits 650 000 Mitglieder umfassen, zeigt, daß auch hier in Kürze ein starker Bundesgenosse des übrigen Proletariats entstehen wird. In allen übrigen Ländern sind nach dieser Richtung nur schwache Ansätze vorhanden. Das entschiedene Eingreifen der freien Angestelltenverbände bei dem Betriebsrätegesetz hat auch gezeigt, daß diese Gruppe der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände gewillt ist, über die gewerkschaftliche Tagesarbeit hinaus das Endziel des Klassentampfes im Auge zu behalten.

Die Industriearbeiterschaft wird gut daran tun, die für die Tätigkeit der Betriebsräte notwendige Fühlung der Kopf- und Handarbeiter dadurch zu fördern, daß die Arbeiterorganisationen mit den Ortskartellen der A. F. A. eine ständige Gemeinschaftsarbeit herbeiführen. Die freien Angestelltenverbände haben auch die organisatorischen Vorarbeiten dazu insofern getroffen, als sie bereits für die einzelnen Industriezweige über besondere Fachgruppen verfügen, in denen kaufmännisch-technische Angestellte und Werkmeister zusammengeschlossen sind.

Wenn bisher eine solche dauernde Fühlungnahme der Arbeiter- und Angestellten-gewerkschaften nicht stattgefunden hat, so war das bedauerlich; wenn sie auch in Zukunft unterbliebe, so müßte die Arbeit der Betriebsräte darunter leiden. Das Zusammenwirken der beiderseitigen Mitgliedschaften in den Betriebsvertretungen kann nur ersprießlich werden, wenn ihm die gegenseitige Anerkennung der beiderseitigen Organisationen vorausgeht. Der Ausbau der Betriebsräte muß allen beteiligten Faktoren zu hoch stehen, um ihn etwa zur engherzigen Verbandsangelegenheit zu machen. Die Tätigkeit im Betriebsrat wird auch dazu führen, daß Hand- und Kopfarbeiter endlich auf beiden Seiten und allgemein zu einer besseren Wertung ihrer Tätigkeit gelangen. Beide Gruppen sehen bei der herrschenden Arbeitsteilung bisher vielfach nur einen ganz begrenzten Teil der Produktionsprozesse, in dem sie zufällig arbeiten. Es ist aber ein Mangel, wenn dem Buchhalter die richtige Einschätzung der Wertstatarbeit und umgekehrt dem Handarbeiter die gerechte Wertung der Kopfarbeit fehlt, ganz abgesehen davon, daß es tatsächlich unrichtig ist, eine Trennung der Angestellten und Arbeiter nach Kopf- und Handarbeit festzustellen. Gerade die mangelhaften Bestimmungen des neuen Gesetzes, die nur einen sehr beschränkten Einblick in die Zusammenhänge des kapitalistischen Betriebes zulassen, machen die gegenseitige Information der Angestellten und Arbeiter dringend notwendig. Um ein Beispiel anzuführen, sei auf den § 71 verwiesen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, dem

Betriebsrat vierteljährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Diese Bestimmung ist, wenn es bei dem Vortrag des Betriebsleiters bleibt, völlig belanglos. Sie kann aber von Bedeutung werden, wenn sich der Betriebsrat im Anschluß an die Berichterstattung durch Fragen und Diskussion wirklich Einblick in die Geschäftsvorgänge verschafft. Die Voraussetzung für eine solche Handhabung wäre, daß zwischen den Angestellten- und Arbeitermitgliedern auch in der Zwischenzeit ein laufender Austausch der täglichen Geschäftserfahrungen stattfindet, wie er eben nur bei einem wirklichen Vertrauensverhältnis der beiden Gruppen möglich ist. So würden Angestellte und Arbeiter auch schon ohne die Aufklärung des Betriebsleiters bereits aus der Kombinierung ihrer Büro- und Werkstattpraxis einen Teil der geschäftlichen Zusammenhänge kennen lernen, der ihnen bislang infolge der scharfen Trennung beider Arbeitnehmerschichten versagt geblieben ist. Bei den übrigen Bestimmungen liegt es teilweise ähnlich.

Es kann auch nur noch eine Frage kurzer Zeit sein, daß bei den Staats- und Gemeindebeamten ebenfalls freigewerkschaftliche Organisationsgruppen entstehen, um die Gemeinschaftsarbeit auf die Beamten mit ausdehnen zu können. Die gesetzlichen Bestimmungen sind für die Annäherung der Angestellten und Arbeiter in den Betriebsräten absichtlich erschwerend geartet. Es muß jedoch als eine reichlich naive Vermutung angesehen werden, wenn die Gesetzgeber ernsthaft daran gedacht haben, durch papierne Trennungsversuche der Angestellten und Arbeiter die bei allen Teilen wachsende Erkenntnis von der Solidarität aller Arbeitnehmer künstlich aufhalten zu wollen.

:::

:::

:::

## Die Normung und ihre Bedeutung für die deutsche Industrie

(Max Hedel, Ingenieur, Hamburg)

Der Weltkrieg, der Deutschland so schwer in Mitleidenschaft gezogen hat, zeitigte in der deutschen Industrie einen ungewöhnlich großen Verbrauch an Rohmaterialien aller Art. Namentlich in der Metallindustrie machte sich durch die benötigten großen Mengen von Metallen (Stahl, Bronze, Kupfer, Zinn, Zink usw.) für den Kriegsbedarf eine unangenehm fühlbare Knappheit an diesen Stoffen geltend.

Die Industrie war daher gezwungen, auf Mittel und Wege zu sinnen, um diesem Mangel abzuhelfen. Das Gegebene war, alle Konstruktionen möglichst zu vereinfachen und namentlich öfter benötigte Teile einheitlich zu gestalten. Ferner mußte dahin gewirkt werden, nach Möglichkeit sogenannte „Sparmetalle“ durch Eisen und Stahl zu ersetzen. Es ergab sich also als eine notwendige Begleiterscheinung des Krieges, zur „Normung“ zu schreiten.

Ganz allgemein versteht man unter Normung die Festlegung einheitlicher Abmessungen für oft vorkommende Einzelteile.

Zur einheitlichen Ausarbeitung von Normen für die verschiedensten Gebiete der deutschen Industrie wurde Ende 1916 vom Verein deutscher

Ingenieure der „Normenausschuß der deutschen Industrie“ ins Leben gerufen. Dieser hat sich als Hauptaufgabe die Herausgabe von allgemeingültigen Normen für die gesamte deutsche Industrie gestellt.

Die Festlegung der Abmessungen und Formen der einzelnen Normen erfolgt durch die Arbeitsausschüsse des Normenausschusses der deutschen Industrie, in denen die Vertreter einer großen Anzahl namhafter Firmen Deutschlands mitwirken.

Neben diesem, das ganze deutsche Industriegebiet umfassenden Normenausschuß bestehen aber noch einige andere sehr wichtige, deren Gründung sich ebenfalls durch die Kriegswirkungen notwendig machte. So wurde z. B. Ende 1916 durch das damalige Reichsmarineamt die Gründung einer Marinormalienkommission veranlaßt, deren Aufgabe es sein sollte, schnellstens Normen für Einzelteile des Kriegsschiffmaschinenbaues fertigzustellen. In dieser Kommission sind neben den Marinebehörden die vor-maligen kaiserlichen Werften sowie sechs große Privatwerften, die sich mit dem Bau von Kriegsschiffen befassen, vertreten.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß durch den großen Bedarf an kleineren Kriegsfahrzeugen (Torpedoboote, U-Boote usw.), deren Bauzeit möglichst kurz bemessen war, die schnellste Lieferung aller Einzelteile eine zwingende Notwendigkeit wurde. Daher machten die Arbeiten dieser Kommission gute Fortschritte und die mit den Aufträgen betrauten Firmen konnten die in großen Mengen herzustellenden Einzelteile auf Spezialmaschinen schnell und gut liefern. Durch den Ausgang dieses unseligen Krieges sind die Arbeiten der Marinormalienkommission naturgemäß zum Stillstand gekommen und ruhen zurzeit völlig.

Im Frühjahr des Jahres 1917 wurde dann, was namentlich die im Schiffbau tätigen Kollegen interessieren dürfte, auch daran gedacht, für unsere Handelsmarine Normen auszuarbeiten, damit der Wiederaufbau unserer Handelsflotte möglichst schnell vorstatten gehen sollte. Den Bemühungen namhafter Männer unserer führenden Werften gelang es, daß im Juli 1917 der Schiffschiffnormenausschuß gegründet wurde. Diesem Ausschuß gehören neben den großen Reedereien zehn führende Schiffswerften sowie der wohl allen bekannte Germanische Lloyd an, die in gemeinschaftlichen Beratungen die Normen für Einzelteile aller Art, wie sie im Schiffbau und Schiffsmaschinenbau Verwendung finden, festlegen sollen. Für alle im Schiffbau tätigen Berufskollegen dürfte es ferner von Interesse sein, daß der Schiffschiffnormenausschuß Unterausschüsse eingesetzt hat, die jeder für sich die Gebiete des Schiffbaus, des Schiffsmaschinenbaues, der Bordelektrotechnik und der Hilfsmaschinen bearbeiten. Alle Normen, die von den Unterausschüssen beraten und fertiggestellt sind, erhalten ihre Genehmigung und endgültige Fassung durch den Hauptausschuß.

Dieser kurze geschichtliche Überblick möge genügen, um dem an der Drehbank und dem Schraubstock Tätigen ein ungefähres Bild zu geben, auf welche Weise die von ihm fast täglich herzustellenden oder benutzten Maschinenteile als „Normen“ entstanden sind.

Wie schon eingangs erwähnt, bezweckt die Normung die Festlegung einheitlicher Abmessungen für oft wiederkehrende Einzelteile. Die wichtigste

Frage aber, die den praktisch tätigen Fachmann interessiert, dürfte wohl die sein, in welchen Beziehungen die Normung zur Werkstatt steht.

Wesentliche Vorteile springen ohne weiteres für den Unternehmer heraus, aber auch der Arbeiter hat Anteil an den Vorteilen, die sich durch die Normung ergeben.

Da die Formen der genormten Teile in der Regel durch die Normung wesentlich vereinfacht sind, so erfährt auch die Herstellung große Erleichterungen. Die Werkzeugmaschinen lassen sich durch die verhältnismäßig großen Mengen der herzustellenden Teile besser ausnutzen, da fast ausschließlich „Normen“ gefertigt werden. Hierdurch ist auch die Zahl der benötigten Werkzeuge auf das geringste Maß herabgemindert, während früher für jeden Besteller, der seine Sonderwünsche berücksichtigt wissen wollte, besondere Werkzeuge angefertigt und auch die Maschinen öfter umgestellt werden mußten, weil die großen Auflagen der benötigten Teile fehlten.

Durch die Normung wird die Lagerhaltung der fertigen Teile übersichtlicher, denn es werden beispielsweise von einem Gegenstande vielleicht in Zukunft nur noch zehn Größen erforderlich sein, gegenüber den früher benötigten unzähligen vor der Normung, die den Wünschen der verschiedenen Besteller Rücksicht trugen.

Soweit gegossene Teile in Frage kommen, verringert sich die Zahl der Holzmodelle. Man wird in vielen Fällen wohl auch dazu übergehen, bisher gegossene Gegenstände so zu gestalten, daß sie sich als Schmiedestücke herstellen lassen, und zwar durch die neuerdings viel in Anwendung kommende Gefenschiemiedearbeit.

Auch die Güte der Arbeitsstücke wird durch die Normung wesentlich verbessert, denn die meisten genormten Teile werden nach dem Austauschverfahren unter Benutzung von Toleranzkalibern hergestellt. Die Anwendung der letzteren hat dazu geführt, daß unsere deutsche Metallindustrie hochwertige, erstklassige Arbeiten hervorbringt und die Ausschußgefahr infolge der Eingewöhnung der in Frage kommenden Arbeiter sehr gering geworden ist.

Einen ganz wesentlichen Vorteil bietet die Normung ferner dadurch, daß sie ein Austauschen gleichartiger Teile gestattet. Das macht sich in der Hauptsache dann geltend, wenn Reparaturen allerschnellstens ausgeführt werden müssen. Ist der zu ersetzende Gegenstand genormt, so genügt einfache Anforderung vom Lager und der Schaden kann umgehend behoben werden.

Aber dem „gelernten Arbeiter“ ist durch die Normung eine Gefahr erwachsen, wurde mir schon öfter von Arbeitern vorgehalten. Scheinbar haben dieselben recht. Aber wie ich ausdrücklich bemerkte, nur scheinbar.

Wie eingangs bereits erwähnt, lassen sich durch die Herstellung der Normteile in großen Mengen die Werkzeugmaschinen besser ausnutzen. Ich denke dabei in erster Linie an die Sondermaschinen, wie Revolverbänke und Automaten. Die Erfahrung lehrt, daß ein Arbeiter in der Lage ist, vier bis sechs Automaten gleichzeitig zu bedienen, wenn die Maschinen richtig eingestellt sind. Dieser Arbeiter braucht nicht einmal ein Fachmann zu sein, haben doch selbst im Kriege weibliche Personen diese Maschinen zur Zufriedenheit bedient. Dadurch braucht sich aber der Tüchtige in seinem Berufe,

den er mühselig erlernte, nicht beunruhigt zu fühlen, denn es gibt im Maschinenbau noch so unendlich viel Gelegenheiten, wo der „gelernte Arbeiter“ seine Berufstüchtigkeit beweisen kann, daß er es eigentlich begrüßen müßte, daß er von der Herstellung der „Massenartikel“ entbunden ist und diese Arbeit auf „angelernete Arbeiter“ abwälzen kann.

Einer späteren Betrachtung soll es vorbehalten bleiben, soweit es der Raum dieser Zeitschrift gestattet, auf einige Spezialfragen dieses umfangreichen Arbeitsgebietes, wie es die Normung nun einmal ist, näher einzugehen.

Die Wichtigkeit der Normung wird in den Arbeitgeberkreisen der Industrie bereits heute voll gewürdigt und es wäre sehr zu begrüßen, daß sich in den Kreisen der Arbeiterschaft der zum Teil herrschende Unwille gegen die Normung — infolge ihrer Berührung mit dem Taylorsystem — beseitigen ließe.

Hier erwächst den neuen Betriebsräten eine interessante und fruchtbringende Arbeit, da sie ja bekanntlich nach § 66, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Betriebsräte „für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen“ und „an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten haben“, denn es ist nicht zu verkennen, daß die zweckmäßige Ausbildung und Durchführung der Normung für uns Deutsche ein nicht zu unterschätzendes Kampfmittel für die Wiedererlangung des uns durch den Krieg verloren gegangenen Weltmarktes ist.

England und Amerika haben den Wert der Normung längst erkannt und sind uns auf diesem sowie auf dem verwandten Gebiete der Spezialisierung und Typisierung weit voraus. Hoffentlich erkennen auch in Deutschland bald alle beteiligten Kreise den hohen volkswirtschaftlichen Wert der Normung, damit es uns mit Ausnutzung und Vervollkommnung derselben gelingen möge, unsere Industrie zum Wohle der Allgemeinheit wieder zur höchsten Blüte zu bringen.

## Die Preissteigerung in den letzten Monaten

(Von Spektator)

In den letzten Monaten hat in Deutschland ein sonderbarer Preisanstieg stattgefunden. Nachdem die Preisregulierung für eine Reihe von Waren aufgegeben worden ist, ist eine Preissteigerung von solcher Schnelligkeit eingetreten, die kaum glaubhaft erscheinen könnte. So stellte sich der letzte Höchstpreis für Hafer auf 400 Mk. die Tonne. Am 18. August notierte der erste freie Preis mit 1100 Mk., Ende Dezember 1919 stand der Haferpreis schon auf 2400 Mk. und Anfang Februar 1920 sogar auf 4000 Mk. Der Haferpreis ist also gegenüber dem letzten Höchstpreise auf das 10fache und gegenüber dem Durchschnittspreis von 1914, der 180 Mk. betrug, mehr als auf das 22fache gestiegen. Nicht anders steht es mit den Preisen für Kohle und Eisen sowie für verschiedene Metalle. So kostete beispielsweise eine Tonne Förderkohle, die vor dem Kriege mit 10,25 Mk. notierte, am 1. Januar 1919

41,30 bis 43,10 Mk. und am 1. Januar 1920 106,40 Mk. Der Kohlenpreis ist somit auf das 10fache gegenüber dem Friedenspreis gestiegen und auf das  $2\frac{1}{2}$ fache gegenüber dem Preise von Anfang 1919. Inzwischen ist der Kohlenpreis noch weiter erhöht worden.

Die Preissteigerung auf dem Eisenmarkt läßt sich wie folgt darstellen: Es kostete beispielsweise eine Tonne Rohblöcke, die 1914 mit 82,50 Mk. abgegeben worden ist, im 2. Quartal 1918 187 Mk., am 1. Januar 1919 285 Mk. und am 1. Januar 1920 1430 Mk. Eine Tonne Stabeisen wurde verkauft: 1914 für 97 Mk., im 2. Quartal 1918 für 235 Mk., Anfang 1919 für 353 Mk. und Anfang 1920 für 1745 Mk. Noch schlimmer steht es mit den Metallpreisen. So war beispielsweise der letzte Höchstpreis von Zinn im November 1918 1400 Mk. pro Tonne. Bis Juni 1919 hielt er sich ungefähr auf dieser Höhe, seitdem ging er aber rasch in die Höhe, betrug schon im Oktober 1919 2800 Mk., Mitte Dezember 6100 bis 6200 Mk. und stellte sich am 10. Februar auf 14 000 bis 14 500 Mk. pro Tonne. In acht Monaten ergab sich also eine Verzehnfachung des Preises. Nicht so rasch ist der Zinkpreis gestiegen, der im Juni 1919 180 Mk. betragen hat und am 10. Februar im freien Verkehr sich auf 1325 bis 1350 Mk. gestellt hat, also eine Versechsfachung. Gegenüber dem letzten Höchstpreis von 130 Mk. ist auch der Zinkpreis auf das Zehnfache gestiegen.

Diese wenigen Zahlen, die leicht vermehrt werden könnten, zeigen zur Genüge eine ungeheuerliche Preisbewegung, die man kaum für möglich halten könnte und wohl von niemandem vorausgesehen worden ist. In der Produktion dieser Waren ist kaum eine große Änderung vorgekommen. Unter normalen Verhältnissen wird der Warenpreis nach den Produktionskosten bestimmt, worunter die Ausgaben für Materialien, Löhne, die Kosten für Abschreibung auf Maschinen, Gebäude usw. und der Profit der Unternehmer sowie der Kapitalzins verstanden wird. Die Produktionskosten können sich erhöhen oder sinken je nachdem, ob die Ausgaben für Löhne oder Materialien steigen oder sinken. In den von uns angeführten Fällen handelt es sich um Gewinnung von Rohstoffen oder Getreide, deren Gewinnungskosten doch in keiner Weise so rasch sich ändern können. Wir brauchen gar nicht zu sagen, daß die Löhne in keiner Weise entsprechend gestiegen sind. So stieg der durchschnittliche Schichtverdienst eines Bergarbeiters im Ruhrgebiet im Laufe des Jahres 1919 von 14,61 auf 24 bis 25 Mk. und der eines Bauers von 18 auf etwa 29 bis 30 Mk. Die Lohnerhöhung beträgt nicht einmal 100 Prozent und kann auf keinen Fall diese rasche Preissteigerung rechtfertigen.

Von viel größerem Einfluß auf die Preisbewegung ist die Gestaltung der Devisenkurse, oder der Wert der Mark auf den Weltmärkten. Die Warenpreise, oder der Marktausdruck des Warenwertes in Geld, können steigen oder sinken im umgekehrten Verhältnis zum Werte des Geldes. Sinkt dieser letztere, so steigt entsprechend der Wertausdruck der Waren, d. h. ihr Preis, und umgekehrt: steigt der Wert des Geldes, so sinkt der Preis der Waren. Unter normalen Bedingungen können in modernen Staaten, die eine Goldwährung haben, d. h. dessen Geldwesen sich auf die Goldbasis gründet und die für die gekauften Waren mit Gold zahlen können, die Preisschwankungen des Geldes nicht allzu groß sein. Nehmen wir an, daß Gold im Preise stark

gesunken ist, d. h. daß man mit Gold wenig Waren kaufen kann und daß folglich die Produktionskosten von Gold nicht gedeckt werden können. Die Folge muß eine Einschränkung der Goldgewinnung sein. Im umgekehrten Fall, wenn Gold relativ teuer wird, wird der Goldbergbau ausgedehnt und die Goldproduktion erweitert. Zufällige Entdeckungen von neuen, reichhaltigen Goldfeldern können eine Preisschwankung mit sich bringen. Anders steht es aber, wenn als Preismaßstab nicht mehr Gold, sondern Papiergeld dient, das in beliebiger Menge vermehrt werden kann. Das Papiergeld hat keinen eigenen Wert und spiegelt nur den Wert der auf dem Markte sich befindenden Waren ab. Der Wert des Papiergeldes ist nicht größer und nicht geringer als der, der zur Bewältigung des Warenaustausches notwendig ist. Wenn der Warenmarkt, sagen wir, 1000 Mk. Geld braucht, so werden auch 2000 Mk. Papiergeld nur den Wert von 1000 Mk. haben. Und so sehen wir auch, daß bis zu einem gewissen Grade die Teuerung, die fast in allen Ländern in den letzten Jahren eingetreten ist, im großen ganzen auf die Vermehrung des Papiergeldumlaufes zurückzuführen ist.

Als Beispiel wollen wir hier folgende Tabelle über die Bewegung der Warenpreise und die Vermehrung des Papiergeldumlaufes in verschiedenen Ländern anführen, die wir der „Times“ vom 23. Januar entnehmen:

	Papiergeldumlauf in Prozenten der entsprechenden Zahlen für 1913	Großhandelspreise
Vereinigte Staaten Mai 1919 . . . . .	178	206
England August 1919 . . . . .	244	257
Frankreich Juni 1919 . . . . .	865	330
Italien April 1919 . . . . .	440	330
Japan Mai 1919 . . . . .	223	215
Schweden April 1919 . . . . .	275	339

Daraus geht hervor, daß die Warenpreise etwas, aber nicht viel höher gestiegen sind als die Vermehrung des Papiergeldumlaufes. Die relativ starke Abweichung der Preissteigerung von der Geldvermehrung in Amerika und in Schweden hat besondere Gründe für sich, auf die wir in diesem Moment nicht eingehen wollen. Klar ist aber, daß die Vermehrung des Papiergeldumlaufes eine der Grundursachen der Preissteigerung in allen Ländern bildet. Was Deutschland betrifft, so hat sich der Papiergeldumlauf mehr als verzehnfacht, ist von 2,7 Milliarden auf fast 50 Milliarden gestiegen. Dementsprechend ist der Wert der Mark bis Ende 1919 auf weniger als ein Zehntel gesunken und stellt sich heute nicht viel über  $\frac{1}{20}$  der Friedenshöhe. Im November 1918 betrug der Markwert noch 45 Prozent der Parität. Im Laufe des Jahres 1919 ist der Markwert von weniger als die Hälfte auf  $\frac{1}{10}$  seines Wertes gesunken. Die Preiserhöhungen können somit als Anpassung der Preise an die Weltmarktpreise betrachtet werden, wobei die Entwertung der Mark mit in Betracht gezogen wird.

Auf diese Weise vermögen also die Unternehmer die Preisrevolution, die sich infolge der Entwertung der Mark vollzieht, auf die Verbraucher abzuwälzen und die ganze schwere Last, die eine solche Entwertung mit sich bringt, fällt auf die Masse der Konsumenten, in erster Linie auf die Arbeitermassen. Der Sinn der freien Wirtschaft wird uns erst klar, indem wir die

Bewegung der freien Preise beobachten. Der Krieg hat Deutschland verwüstet, seine Produktionsmittel vernichtet und eine ungeheure Leere mit sich gebracht. Zugleich ist das Land mit Papiergeld zur Deckung der Kriegskosten überschwemmt. Infolgedessen sinkt der Wert des Papiergeldes, dem keine entsprechende Warenmenge entgegensteht, außerordentlich rasch und stark, und die freien ungebundenen Unternehmer erhöhen entsprechend die Preise, ohne sich am Profit kürzen zu lassen.

Umgekehrt würde eine geregelte planmäßige Wirtschaft naturgemäß die Preise ebenfalls etwas erhöhen müssen, aber keineswegs in dem Maße, wie es der freie Markt tut, indem man eben den Profit kürzt und die Arbeiter an den Produkten der Gesellschaft in höherem Maße teilnehmen läßt. So sind die Höchstpreise für die anderen Getreidearten bei weitem nicht in dem Maße gesteigert worden wie die Preise für Hafer. Der Kampf zwischen freier und gebundener Wirtschaft ist eben ein Kampf darum, wer die Last des Krieges im größeren Maße tragen soll: der Arbeitslohn oder der Profit. Und es ist im höchsten Maße beachtenswert, daß die Unternehmer, die für die freie Wirtschaft in der Industrie eintreten, zum großen Teil die gebundene Wirtschaft in der Landwirtschaft noch aufrecht erhalten wissen wollen, damit der Lohn nicht ebenfalls entsprechend steigt und sie so um den hohen Profit zum Teil bringen soll.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Preise für Luxusgegenstände zum Teil noch höher gestiegen sind. So ist beispielsweise der Preis für Rohseide auf das 75fache des Friedenspreises gestiegen und trotzdem findet jede Menge von Rohseide raschen Absatz. Zugleich mit der auffallenden Vergnügungssucht gewisser Schichten der Bevölkerung ein Beweis mehr für die hohen Profite, die die Unternehmer auch heute einstecken und die es ihnen erlauben, in ungewöhnlichem Luxus zu prangen.

:::

:::

:::

## Die Lohnfrage

(Paul Lange, Berlin)

Rosa Luxemburg und Karl Kautsky haben entsprechend den Lehren von Karl Marx der Arbeiterschaft wiederholt klarzumachen versucht, was „höherer Lohn“ ist. Sie sind jedoch für ihr Bemühen von mancher Seite mit schönem Undank belohnt worden und sie sind deswegen von jenen sogar als Feinde der gewerkschaftlichen Organisationen hingestellt worden, die nicht begreifen konnten, was als höherer Lohn gelten kann.

Karl Marx hatte in der Broschüre: „Lohnarbeit und Kapital“ erstens vom Nominallohn, zweitens vom Reallohn und drittens vom relativen Arbeitslohn gesprochen. Der Nominallohn ist die Geldsumme, die der Arbeiter vom Unternehmer als Lohn ausgezahlt erhält. Der Reallohn drückt sich in dem Verhältnis aus, in dem die Lohnsumme zu den Preisen jener Waren steht, die sich der Arbeiter zum Lebensunterhalt kaufen muß. Der relative Arbeitslohn klärt uns darüber auf, ob der Anteil des Arbeiters am Arbeitsertrage im Verhältnis zum Unternehmergewinn gestiegen oder ge-

fallen ist. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter, d. h. ihr Anteil an den wirtschaftlichen Gütern ihrer Zeit, kann nur an dem relativen Arbeitslohn bemessen werden. Selbst bei steigendem Nominal- und Reallohn kann sich die Lage der Arbeiterschaft verschlechtern, wenn nämlich zu gleicher Zeit der relative Arbeitslohn sinkt, d. h., wenn in derselben Zeit die Kapitalistenklasse einen steigenden Teil der erzeugten Güter für sich beschlagnahmt.

Im Jahre 1909 gab Karl Kautsky eine in der Neuen Zeit erschienene Artikelserie unter dem Titel „Der Weg zur Macht“ heraus, über deren politischen Inhalt hier nicht gesprochen werden soll, die aber den wichtigen Hinweis enthielt, daß trotz aller nominellen Lohnerhöhungen der Reallohn in dem damals vergangenen Jahrzehnt gesunken sei. Das heißt mit anderen Worten: Die Geldsumme, die der Arbeiter als Lohn erhielt, war zwar gestiegen, aber er konnte sich dafür nur weniger Lebensmittel kaufen als für seinen früheren Lohn, weil die Warenpreise noch mehr gestiegen waren. Die Ergebnisse der Gewerkschaftsarbeit, sagte Kautsky, würden dadurch wieder wettgemacht und „das Schwergewicht der proletarischen Aktion werde wieder mehr als in den letzten Jahrzehnten in die Politik verlegt werden“ müssen.

Als Antwort hierauf erging sich die damalige Generalkommission der Gewerkschaften in einer 1910 erschienenen Broschüre: „Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?“ in den heftigsten Angriffen gegen Kautsky, wobei sie zu beweisen versuchte, daß nicht nur der Nominal-, sondern auch der Reallohn gestiegen sei. Im übrigen verschob sie den Kernpunkt der Sache, indem sie die gar nicht bestrittene Tatsache in den Vordergrund rückte, daß es die Gewerkschaften in vielen Berufen verstanden hatten, eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. Aber für immer konnte man die von Kautsky hervorgehobene Tatsache nicht unterdrücken. Im Jahre 1915 schrieb der bürgerliche Sozialpolitiker Dr. Zimmermann in dem von Friedrich Thimme und Karl Legien herausgegebenen Buche „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland“, die steigende Spannung zwischen Nominal- und Reallohn sei im letzten halben Menschenalter, zumal seit 1905 immer mehr hervorgetreten. Zimmermann fügte hinzu, es werde durch den Krieg noch schlimmer werden, und er hat recht behalten.

Da hat jemand die gleitende Lohnskala aus der geistigen Kumpfkammer geholt, wo sie beinahe schon vermodert war. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß man die Löhne entsprechend den steigenden oder fallenden Kosten der Lebenshaltung steigen oder fallen, d. h. den Nominallohn mit Hilfe von Lebensmittelstatistiken in monatlichen oder längeren Pausen dem Reallohn anpassen will. Die Regierung war dem Plane zugeneigt, hat ihn aber vorläufig nicht verwirklicht, weil die Lebensmittelpreise immer noch im Steigen begriffen sind und demgemäß die Anwendung der gleitenden Lohnskala bedeuten würde, die Nominallöhne zu erhöhen. Sollten die Lebensmittelpreise früher oder später einmal zurückgehen, so wird die Regierung möglicherweise unter dem Druck der Kapitalisten die gleitende Lohnskala durchsetzen wollen, weil sie dann auf eine Herabsetzung der Nominallöhne hinausläuft.

Die gleitende Lohnskala kennt nur den Nominal- und Reallohn, nicht den relativen Arbeitslohn. Sie hat den Zweck, eine Verbesserung der Lebens-

haltung der Arbeiter zu **verhindern**. Denn es ist klar, wenn die Löhne immer nur in demselben Maße steigen sollen als die Preise der Lebensmittel (dies Wort hier im weiteren Sinne), dann kann sich der Arbeiter nie besser stehen als vorher. Die steigenden Lebensmittelpreise müssen den Arbeitern ein Antriebs für Lohnerhöhungen sein, sie können aber nicht den alleinigen Maßstab dafür bilden.

Rosa Luxemburg führt in ihrer Broschüre „Sozialreform oder Revolution“ in Übereinstimmung mit Karl Marx aus, die Gewerkschaften seien anzusehen als „die organisierte **Defensive** (Verteidigung) der Arbeitskraft gegen die **Angriffe** des Profits, als die **Abwehr** der Arbeiterklasse gegen die herabdrückende Tendenz der kapitalistischen Wirtschaft.“ Die Gewerkschaften müssen erstens die Arbeitskräfte beeinflussen und erziehen — eine Tätigkeit, die sie in Folge des dauernden Zustromes neuer Arbeitskräfte nie beenden, sondern immer wiederholen müssen. „Zweitens bezwecken die Gewerkschaften die Hebung der Lebenshaltung, die Vergrößerung des Anteils der Arbeiterklasse am gesellschaftlichen Reichtum. Dieser Anteil wird aber durch **das Wachstum der Produktivität** (Ergiebigkeit) der Arbeit mit der Fatalität (unvermeidlichen Notwendigkeit) eines Naturprozesses beständig herabgedrückt.“ In diesem Zusammenhange gebrauchte Rosa Luxemburg das Wort, daß der gewerkschaftliche Kampf kraft objektiver Vorgänge in der kapitalistischen Gesellschaft eine Art unentbehrlicher Sisyphusarbeit sei — ein Wort wegen dem sie von August Winnig und anderen, die die Bedeutung des Nominal-, Real- und relativen Arbeitslohnes nicht zu verstehen vermögen, heftig befehdet worden ist.

Das vom Deutschen Metallarbeiter-Verband im Jahre 1912 herausgegebene Werk: „Die Schwereisenindustrie im deutschen Zollgebiet, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter“ gibt Aufschluß über die Steigerung der Arbeitsleistung in den Hüttenwerken, die erfolgt ist durch „erstens: Verbesserung der technischen Einrichtungen, wodurch die Arbeiter genötigt wurden, die Maschinen, Öfen und Apparate rascher zu bedienen oder ihre Arbeitsleistung dem schnelleren Tempo anzupassen, und zweitens: Ansporn zu intensivster Tätigkeit entweder durch das Versprechen von Prämien oder durch Lohnabzüge oder durch das systematische Ausspielen einer Schicht gegen die andere.“

Im Jahre 1917 habe ich im Verlage der Leipziger Buchdruckerei A.-G. ein Schriftchen: „Lohnarbeit und Kapital während des Krieges“ herausgegeben und für die verschiedensten Industrien nachgewiesen, wie dort der Unternehmerprofit **viel mehr** gestiegen ist als der Anteil der Arbeiter am Arbeitsertrage, d. h., daß der **relative Arbeitslohn gefallen** ist. Die Lage der Arbeiterschaft hat sich trotz des erhöhten Nominallohnes wesentlich verschlechtert. Und hier erwacht den Betriebsräten eine wichtige Aufgabe: **Diesen Punkt aufzuhellen**. Freilich ist das nicht so leicht; die Bilanzen der Unternehmungen werden für sie zunächst vielfach noch Geheimschriften sein, aber das Material, was in dieser Beziehung zusammengetragen werden kann, muß gesammelt und der Gewerkschaft zur Verfügung gestellt werden.

## Die Unternehmer rüsten sich

Schon seit über einem Jahrzehnt sind wir in Deutschland Zeuge eines immer straffer und enger sich vollziehenden Zusammenschlusses der Organisationen der Unternehmer. Schon in den Kämpfen vor Kriegsausbruch und in noch verstärktem Maße nach Kriegsende sahen sich die in Berufsverbänden organisierten Arbeiter und Angestellten einer geschlossenen und hartnäckigen Bilanz der Arbeitgeberschaft gegenüber, die in ihrer organisatorischen Vollkommenheit der proletarischen Organisation bereits weit überlegen ist, ganz abgesehen davon, daß sie als Beherrscherin und Besitzerin der Produktionsmittel und als rücksichtslose Vertreterin kapitalistischer Profitinteressen ihre wirtschaftliche Übermacht ohne jede Beachtung der Interessen der Allgemeinheit ausübte.

Die Unternehmer waren es denn auch, die alsbald gegen das von der Regierung eingebrachte Betriebsrätegesetz Sturm liefen und bei dessen Annahme brutal mit der Stilllegung ihrer Betriebe drohten. Das Gesetz trat zwar in Kraft, aber vor seiner endgültigen Gestaltung haben die Unternehmerinteressen gesiegt und entsprechende Berücksichtigung in der Arbeit hinter den Kulissen gefunden.

Zu einer Betriebsschließung liegt also für die Unternehmerschaft keine Veranlassung mehr vor. Das ist festzuhalten. Aber alle Gefahr fühlen sie doch noch nicht gebannt; sie wissen, daß sie mit der Arbeiterschaft im Betriebe nicht ebenso leicht fertig werden können wie mit den Herren Parlamentariern der Nationalversammlung. Darum ergeht von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände nachstehendes vertrauliche Rundschreiben an die Mitglieder der Vereinigung:

An die Mitglieder der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

In der Protestkundgebung der deutschen Industrie am 11. Dezember 1919 gegen den Entwurf des Betriebsrätegesetzes wurde für den Fall der Annahme des Gesetzes durch die Nationalversammlung und den Reichsrat ohne Berücksichtigung der Forderungen der Industrie ein Aktionsauschuß mit weitestgehenden Vollmachten eingesetzt, dem es obliegen sollte, die Interessen der Unternehmer bei der Durchführung des Gesetzes mit allen gesetzlichen Mitteln rücksichtslos zu wahren. Nachdem das Betriebsrätegesetz durch die Nationalversammlung und den Reichsrat verabschiedet worden ist, hat der Aktionsauschuß am 2. Februar 1920 über die nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die einstimmige Auffassung des Aktionsauschusses geht dahin, daß zurzeit von einer Befürwortung der Stilllegung der Betriebe abgesehen werden muß, weil unter den gegenwärtigen Umständen die Hinderung der Produktion und damit die noch größere Lahmung der deutschen Wirtschaft das schwerwiegendere Übel sein würde. Dagegen hält es der Aktionsauschuß für die Aufgabe der Zentralverbände, eine umfassende Aufklärung der Industrie über den Inhalt des Betriebsrätegesetzes und über die Grenzen seiner Wirksamkeit vorzunehmen und wird alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen. Inzwischen soll auf die Fraktionen der Nationalversammlung eingewirkt werden, daß die noch zu erlassenden, im Betriebsrätegesetz angekündigten Ausführungsvorschriften und besonderen Gesetze (betreffend Aufsichtsrat und Betriebsbilanz) so gefaßt werden, daß die in den bereits jetzt in Kraft getretenen Bestimmungen des

Betriebsrätegesetzes liegenden Gefahren aufgehoben oder mindestens gemildert werden.

Im Interesse der Solidarität und der Wirksamkeit müssen wir von unseren Mitgliedern unbedingt verlangen, daß weitere als die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zugeständnisse, die nach § 62 an sich denkbar sind, unter keinen Umständen gemacht werden. Wir ersuchen deshalb die uns angeschlossenen Mitgliederverbände, bei den aufzustellenden Arbeitsordnungen und bei den abzuschließenden Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit der Arbeitnehmerschaft über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen unbedingt nicht hinauszugehen und die gleiche Verpflichtung den ihnen angeschlossenen Verbänden und Firmen aufzuerlegen.

Nur bei einem solchen einheitlichen und geschlossenen Vorgehen der Industrie kann erwartet werden, daß in Zukunft über die berechtigten Forderungen der Industrie nicht wieder wie im Falle des Betriebsrätegesetzes zur Tagesordnung übergegangen, sondern daß die Industrie in der Lage sein wird, ihre gewichtige Stimme ausschlaggebend in die Waagschale zu werfen.

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Sorge.

Der Geschäftsführer: Dr. Längler.

Wir wollen dieses klassische Dokument als bereites Zeugnis rücksichtsloserster Unternehmerklassensolidarität ohne jeden Kommentar wiedergeben. Es wirkt für sich.

Die summarische Folgerung daraus für die gesamte Arbeitnehmerschaft ist die, daß wir uns auf die schärfsten Kämpfe nicht nur bei Erringung weiterer, sondern selbst bei Behauptung bereits gesetzlich gewährter Rechte gefaßt zu machen haben.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Betriebsrat und Volksgesundheit

(Dr. med. Andreas Knack, Hamburg)

In den jahrzehntelangen schweren Kämpfen des Proletariats um die politische Macht wurde eine Forderung nicht immer mit genügender Schärfe vertreten: Die Sorge für die Gesundheit. Zwar geschah ja unter der wilhelminischen Regierung mancherlei, was dem Unbefangenen als großangelegte Gesundheitspolitik erscheinen mochte, ich erinnere an die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung. Bei scharfem Zusehen jedoch und bei den alltäglichen Erfahrungen, die die Arbeiter mit diesen „Fürsorge“-einrichtungen am eigenen Leibe machen konnten, merkte man nur allzubald, daß es sich dabei um den Pferdesuß des kapitalistischen Systems handelte; die geschlagenen Wunden sollten mit Schönheitspflasterchen zugedeckt werden, zu einer wirklichen Volksgesundung konnte es dabei aber nie und nimmer kommen. Das Proletariat erlag weiter den gewohnten Seuchen, es lahnte weiter dahin mit den tausenderlei Wunden und sonstigen gesundheitlichen Schädigungen, die es auf den Arbeitsstätten erlitt. Das kapitalistische System hatte auch keinerlei Interesse daran, eine wirkliche Gesundung der breiten Volksmassen zu erreichen. Denn Gesundheit ist die Grundlage körperlicher

und geistiger Kraft, der besten Waffen im Kampfe gegen — den Kapitalismus. So blieb die Sorge für die Volksgesundheit unter dem alten Regime ein Gaukelspiel. Die Einrichtungen waren vorhanden, aber man dachte nicht daran, sie völlig wirksam werden zu lassen. Das war nur dadurch möglich, daß man es vermied, die Arbeiterschaft irgendwie zur Mitarbeit heranzuziehen und heranzubilden.

Der 9. November 1918 brachte einen neuen Geist und die Ereignisse der letzten Wochen bestätigten diesen Geist! Am 18. Januar 1920 aber wurde die Form vollendet, in der sich zunächst die Mitarbeit der Arbeiterschaft an ihren eigenen Geschicken vollziehen soll.

Es war selbstverständlich, daß das Betriebsrätegesetz auch ausführliche Bestimmungen über gesundheitlich-fürsorgerische Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebsräte und der ihnen angegliederten Arbeiter- und Angestelltenräte enthalten mußte. Umgrenzt sind dieselben für den Betriebsrat in § 66, Ziffer 8, wo es heißt: „Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“ Eine analoge Bestimmung enthält § 78, Ziffer 6, für den Aufgabenbereich des Arbeiter- und Angestelltenrates für die von diesen vertretenen Arbeitsgruppen. In § 78, Ziffer 7 wird dem Arbeiter- und Angestelltenrat auch noch aufgegeben, „bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitern tunlichst Sorge zu tragen.“

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen sind den Betriebsräten große, schwere, aber in ihrer Auswirkung auch dankbare und Erfolg versprechende Aufgaben gestellt worden, denn diese Bestimmungen dürfen nicht so aufgefaßt werden, daß den Betriebsräten nur die Sorge für die direkten Berufserkrankungen ihrer Arbeitskollegen obliegt, sondern sie müssen darüber hinaus ihre gesundheitsfürsorgerische Tätigkeit auszudehnen versuchen über alle vorkommenden akuten und chronischen Krankheitszustände der Mitglieder ihres Betriebes. Gerade diese sind es in der Mehrzahl, die das chronische Siechtum des Arbeiters, seiner Familie und seiner Klasse bedingen. Nur so können und müssen die Betriebsräte die Träger der Volksgesundheit im weitesten und besten Sinne werden. Um aber so wirken zu können, bedarf es langsamer zellsicherer Schulung jedes einzelnen Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrates. Der Grundgedanke des Räteystems, die Dienstbarmachung der Fachleute für das Wohl der Arbeiterschaft, muß auch hier verwirklicht werden. Die Betriebsräte müssen es lernen, die Tätigkeit der Ärzte, die heute noch vielfach zersprengt und nicht am richtigen Ort einsetzt, in die für die Interessen des Proletariats zweckmäßigen Bahnen zu leiten. Dieses Problem, das bisher von den verschiedensten gesetzlichen Maßnahmen und behördlichen Institutionen nicht gelöst wurde, müssen die Betriebsräte einer befriedigenden Lösung entgegenführen. Das ist eine Probe auf das Exempel für die Richtigkeit des Rätegedankens.

Ich habe die Absicht, in einer längeren Artikelreihe an dieser Stelle eine Einführung unserer Genossen in die Grundfragen der Gesundheitspflege zu versuchen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Metallarbeiter. Da es aber nicht immer leicht ist, für Nichtärzte verständlich zu schreiben, muß ich auf die Mitarbeit aller interessierten Genossen in dem Sinne rechnen, daß sie sich bei bleibender Unklarheit an die Schriftleitung dieses Organs wenden, die mir eventuelles Material und Anfragen usw. übermitteln wird. Ich hoffe, daß dann langsam eine enge Fühlung mit den Genossen im ganzen Reich sich herabildet. Es wird dann bald ein Zeitpunkt kommen, in dem es den Genossen in den Betriebsräten möglich ist, auch über besondere Fälle zu berichten, die sie in ihren Betrieben beobachten. Wir werden dabei neuartige Fragestellungen herausfinden, wir werden sie einheitlich im ganzen Reich lösen können zum Wohle der gesamten Metallarbeiterschaft.

Heute will ich nur einleitend einiges sagen über die **Gesundheitsverhältnisse der Metallarbeiter im allgemeinen.**

Bei der Vielseitigkeit der dem Metallarbeiter-Verband angeschlossenen Berufsgruppen würden wir ein verwirrendes Bild erhalten, wollten wir jede Spezialtätigkeit besonders herausheben. Es soll hier nur ein Bild in groben Umrissen entworfen werden. Auf Einzelheiten einzugehen, wird später unsere Aufgabe sein. Im Vordergrund der Berufsschädigungen steht die **Unfallgefahr**. Diese ist eine **außerordentlich große**. Nach einer Zusammenstellung der Reichsstatistik kamen in den Jahren 1902/04 auf 100 000 Vollarbeiter im Bauwesen 171, in der **Eisen- und Stahlindustrie** 163, im Bergbau 128 Unfälle. Erst in weitem Abstand davon folgten das Transportgewerbe mit 62, die Holzindustrie mit 58, die Müllerei und verwandte Betriebe mit 48, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebe mit 42, die Textilindustrie mit 34 Unfällen usw. Was die **Schwere der Unfälle** betrifft, so führten zum Tode im Bauwesen 8,4 %, in der **Eisen- und Stahlindustrie** 5,2, im Bergbau 11,9, in der Holzindustrie 3,9, der Müllerei 8, der Eisenbahn und Post 15,9, der Textilindustrie 4,2 %; zu 75 bis 100 % **Erwerbsunfähigkeit** führten im Bauwesen 3,9 %, in der **Eisen- und Stahlindustrie** 2,9, im Bergbau 2,8, in der Holzindustrie 1,4, der Müllerei 3, bei der Eisenbahn und Post 21,6, der Textilindustrie 2,2 %; zu 50 bis 75 % **Erwerbsunfähigkeit** führten im Bauwesen 4,9 %, der **Eisen- und Stahlindustrie** 3,6, im Bergbau 4,2 und bei den übrigen genannten 3,8, 3,9, 11,5 bzw. 6,5 % der erlittenen Unfälle.

Aber auch hinsichtlich der nicht durch Unfälle bedingten **Erkrankungen** sind die Metallarbeiter besonders bedroht. Während die gesündesten Gewerbe nach einer österreichischen Krankenkassenstatistik der Handlungsgehilfen-, Schneider- und Schuhmacherberuf sind, weisen die höchsten Erkrankungs-zahlen in absteigender Reihenfolge die Arbeiter in **Hüttenwerken, chemischer Industrie, Eisenbahn, Brauereien und Brennereien (Alkoholschädigungen!), Eisen- und Metallwarenfabriken, Fabriken für Heizung und Beleuchtung** auf. Etwa auf der Mitte stehen die **Schlosser und Schmiede** u. dergl.

Was die durchschnittliche **Sterblichkeit** der Metallarbeiter in den verschiedenen Altersklassen angeht, d. h. Sterblichkeit infolge von Unfällen und anderen Erkrankungen zusammen, so zeigt sich erfreulicherweise im **allgemeinen** dasselbe Bild wie das der allgemeinen Bevölkerung, nur die

Arbeiter der Feilen-, Nadel- und Scherenfabrikation übersteigen die Durchschnittszahlen nicht unerheblich infolge der mit diesen Gewerben verbundenen Gefahr der Einatmung von Metallstaub. Während z. B. nach einer englischen Statistik der Jahre 1890/92 von der allgemeinen Bevölkerung auf 1000 Personen im Alter von 25 bis 35 Jahren 7,7, von 35 bis 45 Jahren 13, von 45 bis 55 Jahren 21,4, von 55 bis 65 Jahren 39 starben, betrug die Todesziffer der gleichen Jahrgänge bei den genannten Gewerben 8,4, 18,4, 32,9 bzw. 57,5. Durch die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Arbeiterschutzgesetzgebung sind diese Zahlen sicherlich günstiger gestaltet worden, sie beweisen aber schlagkräftig, welche Schäden bei einer Vernachlässigung der gewerbehygienischen Maßnahmen drohen.

Dem Leser aller bisher genannten Zahlen wird eine Unzulänglichkeit der angeführten Statistiken nicht unbemerkt geblieben sein. Ursache ist das Fehlen umfassender und genügender Zusammenstellungen in der wissenschaftlichen Literatur. Hier liegt bereits die erste Aufgabe der Betriebsräte, für eine brauchbare Gesundheitsstatistik zu sorgen, die dann unter Zusammenfassung der Verhältnisse aller kleineren und größeren Betriebe zu einer großen Reichsstatistik ausgebaut werden kann. Nur auf Grund einer gut durchgearbeiteten Statistik können die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterschaft richtig gewürdigt werden.

⋮⋮⋮ ⋮⋮⋮ ⋮⋮⋮

### Einige über die Tätigkeit der Hamburger Werftarbeiterräte

Durch die Novemberrevolution 1918 wurden auf den Hamburger Werften die durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen, für die Arbeiterschaft bedeutungslosen Arbeiterausschüsse durch revolutionäre Arbeiterräte abgelöst. Diesen wurden durch Verordnungen des Arbeiter- und Soldatenrats die weitgehendsten Befugnisse in den Betrieben, zum Beispiel das Recht der Kontrolle über die technische und kaufmännische Leitung des Betriebes usw. eingeräumt. Die große Aufgabe der Sozialisierung der Hamburger Werften wurde in die Hand der wohl recht eifrigen und willigen, aber für diese Zwecke nicht vorgebildeten Arbeiterräte gelegt. Die Werksbesitzer und ihre Direktoren, über die Verordnungen des A. und S.-Rates wenig erbaut, leisteten den größten Widerstand bei dem Versuche der Arbeiterräte, die ihnen nunmehr zustehenden Rechte zu verwirklichen. Befreiung von Arbeitsleistung im Betriebe, Stellung von Räumlichkeiten für die Arbeiterräte sowie Utensilien, Telephon, Schreibmaschine mit Bedienung usw. waren die ersten Forderungen, die die Werksbesitzer unter dem Druck der Verhältnisse bewilligten. Das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern mußte in einzelnen Fällen erst durch Streik und Demonstrationen erkämpft werden. Ausgeübt wird dieses Recht auf den einzelnen Werften verschieden, in den meisten Fällen haben Neueinstellende ihre Papiere, Verbands- und Parteibuch dem Arbeiterrat vorzulegen und werden nur mit seiner Zustimmung eingestellt. In einem Falle wird der Arbeiterrat ständig durch ein Mitglied im Arbeiteramt der Firma vertreten. Alle Entlassungen müssen den Arbeiterräten vor Ausspruch der Prüfung vorgelegt werden. Aus betriebstechnischen Gründen notwendig werdende Umstellungen von Arbeitern aus einer Gruppe in die andere, um Entlassung zu vermeiden, unterliegen ebenfalls der Kontrolle der Arbeiterräte.

Die politischen Verhältnisse des Jahres 1919, an denen die Werftarbeiter regen Anteil nahmen, blieben selbstverständlich nicht ohne Einwirkung auf die Tätigkeit der Arbeiterräte und beeinflussten diese derart, daß die Hauptaufgabe der Betriebsräte,

sich für die Sozialisierung der Werkten vorzubereiten, ganz beiseite geschoben und die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Kollegen im Betriebe in Vordergrund gesetzt wurde, so daß die U.-Räte rein gewerkschaftliche Funktionen ausübten. Auch ein recht schwunghafter Handel mit Arbeitsanzügen, alten und neuen Schuhen und Stiefeln, Holzpanzern, Hemden, Hosen, Anzugstoffen usw. wurde lange Zeit durch die U.-Räte betrieben. Man darf nicht verkennen, daß durch diese Tätigkeit mancher Kollege verhältnismäßig billig in den Besitz des einen oder anderen Kleidungsstückes gelangt ist und somit Vorteil gehabt hat; zweifelsohne aber ist die Aufgabe der U.-Räte eine viel zu hohe und wichtige, als daß kostbare Zeit und Kraft durch solche Handelsgeschäfte vergeudet werden.

Als im letzten Quartal des Jahres 1919 sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reich stabilisierten, war es für die U.-Räte, da sich die Machtverhältnisse zugunsten des Unternehmertums verschoben hatten, recht schwierig geworden, in den inneren Organismus der Betriebe einzudringen, und überall wurde ihnen hierin durch die Werkbesitzer und Direktoren der schroffste Widerstand entgegen-  
 gesetzt. Nur in einem Falle ist es zu verzeichnen, daß die Werkleitung der Mitarbeit des U.-Rates geneigt gegenübersteht, indem sie den Betriebsleitern in allen Dingen die engste Fühlung mit dem U.-Rat zur Pflicht macht und so die Basis zu einem gedeihlichen Zusammenarbeiten ermöglicht. Das Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes wird nicht ohne Einwirkung auf die weitere Tätigkeit der Werkarbeiterräte sein und zu harten Kämpfen mit den Werkgewaltigen führen. G. S.

:::

:::

:::

## Beiträge für Betriebsräte und Unternehmerorganisationen

Daß die Unternehmer einer Erhebung besonderer Beiträge für Zwecke der Betriebsräte feindlich gegenüberstehen, wurde bereits bei Beratung des Betriebsrätegesetzes hinreichend bekannt. Dies wird erneut bestätigt durch das nachstehende Zirkular des Verbandes der Metallindustriellen im Bezirk Zwickau:

Zwickau i. Sa., den 26. Februar 1920.

An die Mitglieder unseres Verbandes!

In der Einlage überreichen wir Ihnen ein Heft, betitelt: Das Betriebsrätegesetz und seine Einzelbestimmungen mit Erläuterungen und Mustern.

Als falsch finden wir die Anmerkung Seite 15 auf der rechten Spalte vor E: „Dagegen wird gegen die Zahlung freiwilliger Beiträge nichts eingewendet werden können.“

Diese Anmerkung widerspricht unserer Ansicht nach dem Sinne des § 37. Denn dieser Paragraph sagt: „Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.“

Im übrigen bitten wir Sie, sich die Erklärungen von Seite 7 bis 23 genau durchzulesen.

Hochachtungsvoll

Verband der Metallindustriellen im Bezirk Zwickau G. B.  
 J. A. Dr. Vollgold.

Wir haben bereits an anderer Stelle hervorgehoben, daß die Betriebsräte alle Auslagen, Unkosten und Einrichtungen usw., die für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Frage kommen, vom Unternehmer zu beanspruchen haben. Dabei wird sich ja herausstellen, ob die Arbeitgeber mit der gleichen Entschiedenheit für Übernahme dieser Kosten eintreten, wie sie in der Ablehnung der Erhebung besonderer Beiträge durch die Betriebsräte einig gehen.